

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Herbert Behrens, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12895 –**

Haltung der Bundesregierung zum Umgang mit EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern aus Rumänien und Bulgarien**Vorbemerkung der Fragesteller**

Seit einiger Zeit berichten Medien verstärkt über die Zuwanderung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern aus Rumänien und Bulgarien, für die ab dem nächsten Jahr die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt. In den Medien wird dabei immer wiederkehrend am Beispiel weniger Kommunen in Deutschland – namentlich insbesondere Berlin-Neukölln, Dortmund, Duisburg und Mannheim – suggeriert, aus den beiden genannten Staaten der Europäischen Union (EU) finde eine bedrohliche Armutsmigration nach Deutschland statt.

Der Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, hat sich mehrfach zum Thema und zu scheinbaren klaren Lösungen geäußert: Wer nur nach Deutschland komme, um „Sozialhilfe zu kassieren, muss wieder gehen.“ Für diese Menschen solle es eine „Wiedereinreisesperre“ geben. Diejenigen, die „wir rausgeschmissen haben wegen Betrugs oder versuchten Betrugs“, will der Bundesminister des Innern dauerhaft außer Landes halten und er fordert dafür eine entsprechende europäische Rechtsgrundlage (vgl. Rheinische Post vom 20. Februar 2013, „Friedrich will Armutswanderung stoppen“).

Im vergangenen Jahr wurden 439 rumänische und 251 bulgarische Staatsangehörige zur Ausreise aufgefordert, 232 rumänische und 74 bulgarische Staatsangehörige wurden abgeschoben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu den Fragen 1 und 18 auf Bundestagsdrucksache 17/12442). Auf welchen konkreten Sachverhalten diese Ausreiseentscheidungen und Abschiebungen basierten, ist nicht bekannt. Nach dem EU-Freizügigkeitsrecht ist eine Beendigung der Freizügigkeit und des Aufenthalts nur in besonders schwerwiegenden Fällen zulässig: Eine strafrechtliche Verurteilung allein genügt nicht, es muss sich vielmehr aus dem persönlichen Verhalten der Betroffenen eine gegenwärtige, schwere Gefährdung ergeben, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Der Bezug von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II ist nach dem EU-Recht grundsätzlich nicht zu beanstanden, es gilt in der EU vielmehr der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Strittig ist jedoch der Bezug von öffentlichen Leistungen bei Arbeitsuchenden in der ersten Zeit ihres Aufenthalts. Die

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

diesbezügliche deutsche Rechtslage, die einen Leistungsausschluss in solchen Fällen vorsieht, ist nach Auffassung vieler Gerichte nicht europarechtskonform.

In den Medien ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Migration aus Bulgarien und Rumänien nur zu einem geringen Teil aus Menschen besteht, die vor elenden sozialen Verhältnissen und – als Roma – vor rassistischer Diskriminierung und Mobilmachung rechtsextremistischer Gruppierungen fliehen. Vielfach handelt es sich um gut qualifizierte Menschen und/oder um Arbeitskräfte mit in Deutschland nachgefragten Qualifikationen (Pflegekräfte, Fachkräfte usw.). Mehrheitlich gehen diese EU-Bürgerinnen und EU-Bürger im Rahmen der EU-Freizügigkeit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach und zahlen in die Sozialkassen ein. Die Europäische Kommission stellte anlässlich des EU-Innenministerrates am 7. März 2013 gegenüber der Presse klar, dass sie keine Vorschläge zur Eindämmung von „Sozialtourismus“ machen werde, weil es diesen ihrer Ansicht nach nicht gebe (AFP, 7. März 2013). Es handele sich vielmehr „um ein Wahrnehmungsproblem in manchen Mitgliedstaaten, das keine Grundlage in der Wirklichkeit hat“, so ein Sprecher der Kommission.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma warnte in einer Pressemitteilung vom 5. März 2013 davor, die Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien zu einem Wahlkampfthema zu machen: „Der neue Populismus in Deutschland, der von Politikern betrieben werde, und der Vorwürfe von ‚Betrug bei Sozialleistungen‘ und ‚Missbrauch der Freizügigkeit‘ bis hin zu ‚Asylmissbrauch‘ und ‚Kriminalität‘ erhebe, werde in der Öffentlichkeit ausschließlich auf Angehörige der Roma bezogen“.

Einen solchen Wahlkampf mit Blick auf die Zuwanderung von Roma und Sinti kündigte Reinhard Grindel von der CDU/CSU-Fraktion indirekt jedoch schon an (Plenarprotokoll 17/225, S. 28096 f.): „Wir werden in den kommenden Wochen und Monaten mit den Menschen in den von ungesteuerte Zuwanderung betroffenen Städten intensiv darüber reden müssen, ob wir, wie SPD und Grüne hier im Deutschen Bundestag, uns weiter hilflos einer ungesteuerten Zuwanderung gegenübersehen, oder ob wir endlich handeln und geeignete Maßnahmen ergreifen, um Integrationspolitik erfolgreich in Deutschland durchsetzen zu können und ungesteuerte Zuwanderung zu verhindern. Das ist die Alternative, um die es auch in den kommenden Monaten geht. ... Gerade angesichts des ungesteuerten Zustroms von Roma und Sinti und sonstigen Bürgern aus Rumänen, Bulgarien und anderen EU-Ländern wäre eine solche Ballung von Problemen, die uns integrationspolitisch vor eine nicht zu bewältigende Herausforderung stellen, eine völlige Fehlentwicklung“.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Als Unionsbürger genießen die Staatsangehörigen der 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien in der gesamten Europäischen Union (EU) das allgemeine Recht auf Freizügigkeit (Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Die Bundesregierung bekennt sich vorbehaltlos zum gemeinsamen europäischen Freizügigkeitsrecht, das für alle EU-Bürger gilt. Als zentrales Element der europäischen Unionsbürgerschaft muss es vollständig und ohne Diskriminierung angewandt werden.

Der Aufenthalt eines Unionsbürgers im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats unterliegt für eine Dauer von bis zu drei Monaten keinen Bedingungen oder Voraussetzungen (Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG).

Ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten genießen Unionsbürger grundsätzlich als

- Arbeitnehmer oder Selbständige im Aufnahmemitgliedstaat sowie Arbeitnehmende für eine gewisse Zeitdauer und mit begründeter Aussicht auf Erfolg oder

- nicht Erwerbstätige einschließlich Studierender, die über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen.

Das Freizügigkeitsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf Familienangehörige des Unionsbürgers, wenn diese ihn begleiten oder ihm nachziehen.

Im Rahmen der insgesamt siebenjährigen Übergangsfrist nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien bestehen in Deutschland und verschiedenen anderen EU-Mitgliedstaaten gegenüber deren Staatsangehörigen derzeit noch (bis Ende 2013) Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs. Am 1. Januar 2014 wird die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit auch für bulgarische und rumänische Staatsangehörige hergestellt sein.

Eine große Zahl der Zuziehenden aus Bulgarien und Rumänien erfüllt die Voraussetzungen des EU-Freizügigkeitsrechts. Diese Personen reisen ein, um einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder einem Studium nachzugehen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Rumänien und Bulgarien hat 2012 wie bereits in den Vorjahren deutlich zugenommen.

Verschiedene deutsche Großstädte (u. a. Duisburg, Dortmund, Berlin [Neukölln], Mannheim) haben allerdings in letzter Zeit vermehrt über erhebliche Probleme mit einem Teil der Zuziehenden aus Rumänien und Bulgarien berichtet.

Der Deutsche Städtetag hat am 14. Februar 2013 ein Positionspapier zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien veröffentlicht, das diese Situation und den Handlungsbedarf in den betroffenen Kommunen beschreibt.

Die angesprochenen Probleme haben in letzter Zeit verstärkt mediale und politische Aufmerksamkeit gefunden.

Ein erheblicher Teil der Handlungsempfehlungen des Deutschen Städtetages befasst sich mit Maßnahmen der Integrationspolitik, um der durch eine verstärkte Zuwanderung von Unionsbürgern aus Bulgarien und Rumänien verursachten Belastung bestimmter Regionen wirksam begegnen zu können.

Zahlreiche Integrationsaspekte, die Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien betreffen, fallen in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Maßgeblich ist insoweit Artikel 30 des Grundgesetzes, wonach die Länder diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit durchführen. Der Bund hat daher mit Blick auf die kommunale Ebene auch keinerlei Durchführungsrechte und kann damit bei lokalen Problemen in Kommunen nicht „eingreifen“.

Der Bund ergänzt jedoch die Angebote vor Ort durch zentrale Maßnahmen zur allgemeinen sowie arbeitsmarktspezifischen Integrationsförderung, die auch Zuziehenden aus Rumänien und Bulgarien offenstehen. Auch im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden Migranten durch unterschiedliche Programme der Länder und im ESF-Bundesprogramm unterstützt. Die jeweiligen Programme richten sich als Grundangebot unabhängig von Nationalität oder Ethnie an alle sich rechtmäßig aufhaltenden Migranten mit Bleibeperspektive.

Der Deutsche Städtetag spricht in seinem Positionspapier eine weitere Problematik an: Danach „... fällt es den betroffenen Menschen häufig sehr schwer, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, in vielen Fällen gelingt dies gar nicht“ (Seite 3). Neben der Notwendigkeit von Integrationsangeboten für freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger, insbesondere auch aus Bulgarien und Rumänien, besteht somit die Notwendigkeit, zu verhindern, dass auch diejenigen dauerhaft zu uns kommen, die insofern die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts nicht erfüllen. Dazu hat der Deutsche Städtetag auch darauf hingewiesen, dass ein Spannungsverhältnis zwischen den hohen Anforderungen zum Nachweis einer Einreise zum Zweck des Sozialleistungsbezugs und den tatsächlichen Erfahrungen vor Ort bestehe (Seite 8). Die Bundesregierung nimmt auch diese Probleme sehr ernst.

Nach Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Freizügigkeitsrecht im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen. In Umsetzung von Artikel 35 wurde auf Bundesebene erst vor kurzem das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) ergänzt. Danach kann das Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt festgestellt werden, wenn feststeht, dass die betreffende Person das Vorliegen einer Voraussetzung für dieses Recht durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat. Bei entsprechendem Verdacht müssen diese Fälle von Rechtsmissbrauch oder Betrug im Sinn des Freizügigkeitsrechts durch die dafür zuständigen Ausländerbehörden gezielt überprüft und die bei Bestätigung eines solchen Verdachts möglichen Aufenthaltsbeendigungen auch durchgesetzt werden.

Besonders wichtig ist es, mittel- und langfristig die Ursachen für armutsbedingte Wanderungsbewegungen innerhalb der EU zu beseitigen, indem die Lage vor Ort in den Herkunftsmitgliedstaaten verbessert wird. Rumänien und Bulgarien sind aufgerufen, die Lebensbedingungen für die Betroffenen vor Ort zielgerichtet zu verbessern, damit Wanderungsdruck abgebaut werden kann. Die Bundesregierung begrüßt es sehr, dass Bulgarien und Rumänien jeweils eine nationale Strategie zur Integration der Roma aufgelegt haben; letztere ist auch in die EU-Roma-Strategie eingeflossen. Es kommt nun darauf an, intensiv an der konkreten Umsetzung dieser Strategien zu Gunsten der Betroffenen zu arbeiten.

Auf europäischer Ebene wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass EU-Fördermittel noch zielgerichteter als bisher zu Gunsten der förderungsbedürftigen gesellschaftlichen Gruppen in den EU-Herkunftsstaaten der armutsbedingten Wanderungsbewegung eingesetzt werden können.

1. Wie viele bulgarische bzw. rumänische Staatsangehörige sind in den Jahren 2010, 2011 und 2012 für einen nicht nur kurzfristigen Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland ein- bzw. ausgereist (bitte nach Aufenthaltszweck auflisten und so genau wie möglich differenzieren)?

Die nachfolgenden Angaben zur Ein- und Ausreise sind der amtlichen Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes entnommen. Daten zur Wanderung differenzierend nach Staatsangehörigkeiten liegen für das Jahr 2012 noch nicht vor. Daher wird ergänzend die alle Nichtdeutsche erfassende Wanderungsstatistik nach Herkunfts- und Zielstaaten aufgeführt, die bereits für Januar bis Oktober 2012 (vorläufige Zahlen) vorliegt. Die Wanderungsstatistik differenziert nicht nach Aufenthaltszwecken. Zur Erfassung von Aufenthaltszwecken von Unionsbürgern wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

	Zuzug nach Deutschland	Fortzug aus Deutschland	Saldo
Zu-/Fortzug von bulgarischen Staatsangehörigen			
2010	39 844	23 985	15 859
2011	52 417	29 756	22 661
Zu-/Fortzug von Ausländern nach/von Bulgarien			
2010	39 115	23 542	15 573
2011	51 319	29 160	22 159
Januar–Oktober 2012	51 394	27 785	23 609

	Zuzug nach Deutschland	Fortzug aus Deutschland	Saldo
Zu-/Fortzug von rumänischen Staatsangehörigen			
2010	75 531	48 943	26 588
2011	97 518	59 821	37 697
Zu-/Fortzug von Ausländern nach/von Rumänien			
2010	73 852	48 231	25 621
2011	94 706	58 678	36 028
Januar–Oktober 2012	101 919	58 389	43 530

2. Wie viele bulgarische bzw. rumänische Staatsangehörige leben derzeit in Deutschland, auf jeweils welcher Rechtsgrundlage bzw. mit welchem Aufenthaltszweck (z. B. Studierende, Praktikanten, Familienangehörige, Selbstständige, Saisonarbeiter, sonstige Beschäftigte, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst oder am Freiwilligen Sozialen Jahr usw.; bitte nach Bundesländern differenzieren und die Vergleichswerte zum 31. Dezember 2011 nennen), wie viele von ihnen leben bereits seit einem, drei, fünf, zehn Jahren oder länger (bitte differenzieren) in Deutschland, und wie viele haben als Minderjährige einen Schulabschluss erworben und benötigen deshalb für die Beschäftigungsaufnahme keine Arbeitserlaubnis?

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige in Deutschland können sich aufgrund des EU-Freizügigkeitsrechts in Deutschland aufhalten.

Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zur Zahl aufhältiger bulgarischer und rumänischer Staatsangehöriger jeweils zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012, differenziert nach Aufenthaltsdauer und Bundesländern, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Bundesland	Rumänische Staatsangehörige in Deutschland		Bulgarische Staatsangehörige in Deutschland	
	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2011	31.12.2012
Baden-Württemberg	37 309	48 655	13 146	16 747
Bayern	44 119	56 706	16 276	21 202
Berlin	3 398	3 798	7 033	8 241
Brandenburg	936	1 203	829	985
Bremen	1 100	1 344	2 425	3 348
Hamburg	2 028	2 364	2 396	2 816
Hessen	18 849	24 502	14 756	18 739
Mecklenburg-Vorpommern	757	946	483	686
Niedersachsen	9 101	12 237	6 136	7 755
Nordrhein-Westfalen	27 628	35 012	19 350	24 504
Rheinland-Pfalz	6 686	8 823	4 911	6 273
Saarland	2 098	2 533	1 131	1 303
Sachsen	1 564	2 141	1 580	1 809
Sachsen-Anhalt	860	1 052	967	1 150
Schleswig-Holstein	1 756	2 162	1 479	1 973
Thüringen	1 033	1 548	991	1 228
Deutschland	159 222	205 026	93 889	118 759

	aufenthaltig zum 31.12.2011	davon Aufenthaltsdauer					
		unter 1 Jahr	1 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 5 Jahre	5 bis unter 10 Jahre	10 Jahre und länger	unbekannt
Rumänische Staatsange- hörige	159 222	46 020	42 729	23 239	18 450	23 907	4 877
Bulgarische Staatsange- hörige	93 889	25 444	26 648	15 420	12 502	11 078	2 797

	aufenthaltig zum 31.12.2012	davon Aufenthaltsdauer					
		unter 1 Jahr	1 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 5 Jahre	5 bis unter 10 Jahre	10 Jahre und länger	unbekannt
Rumänische Staatsange- hörige	205 026	64 046	63 846	25 861	25 393	25 761	119
Bulgarische Staatsange- hörige	118 759	33 969	37 824	17 594	16 781	12 516	75

Aufenthaltszwecke werden für freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger in der Regel nicht erfasst. EU-Bürger benötigen – im Gegensatz zu Drittstaatsangehörigen – in Deutschland keinen Aufenthaltstitel, der zumeist wegen eines bestimmten Aufenthaltsgrundes erteilt wird. Demzufolge entziehen sich die für den Aufenthalt maßgeblichen Gründe einer statistischen Erfassung.

Soweit Daten zu einem mutmaßlichen Aufenthaltszweck vorliegen bzw. die Annahme besteht, dass Personen vorwiegend zu einem bestimmten Aufenthaltszweck eingereist sind, werden diese nachfolgend dargestellt. Zu den anderen in der Frage im Klammerzusatz genannten Beispielfällen liegen keine Daten vor bzw. es handelt sich um Sachverhalte (z. B. Bundesfreiwilligendienst), die naturgemäß nicht geeignet sind, für ausländische Staatsangehörige einen Aufenthalt in Deutschland zu begründen.

Saisonarbeitnehmer:

Infolge der Neuorganisation des Arbeitsgenehmigungsverfahrens liegen für das Jahr 2011 keine differenzierten Angaben über die Zulassung von Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmern vor. Insgesamt kann von einer Gesamtzahl in Höhe von rd. 163 000 bulgarischen und rumänischen Saisonarbeitnehmern ausgegangen werden.

Seit 1. Januar 2012 sind Saisonarbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien von der Arbeitserlaubnispflicht befreit.

Werkvertragsarbeitnehmer (Jahresdurchschnitt):

Rumänen 2011: 2 174; 2012: 2 841
Bulgaren 2011: 331; 2012: 342

Gastarbeitnehmer:

Rumänen: 2011: 209; 2012: 218
Bulgaren: 2011: 28; 2012: 22

Haushaltshilfen:

Rumänen: 2011: 340; 2012: 339

Bulgaren: 2011: 181; 2012: 180

Studierende Bildungsausländer im Wintersemester 2010/2011: (Hochschulzugangsberechtigung im Ausland bzw. an einem Studienkolleg erworben)

Rumänen: 3 041

Bulgaren: 7 026

Asylbewerber:

Rumänen: 2011: 9; 2012: 8

Bulgaren: 2011: 14; 2012: 48

Daten zu bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen, die als Minderjährige in Deutschland einen Schulabschluss erworben haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern, Hochqualifizierten und Arbeitskräften mit in Deutschland besonders gesuchten Qualifikationen aus Bulgarien und Rumänien in Deutschland bei?

Welchen Stellenwert haben Saisonarbeitskräfte nach Einschätzung der Bundesregierung aus beiden Ländern, insbesondere für die deutsche Landwirtschaft?

Der demografische Wandel darf nicht zur Wachstumsbremse werden. Das Fachkräftekonzept der Bundesregierung ist mit seinen fünf Sicherungspfaden daher umfassend darauf ausgerichtet, die Fachkräftebasis zu sichern. Hierbei sollen alle inländischen, aber auch ausländische Fachkräftepotenziale aktiviert werden. Aus diesem Grund wurden die Möglichkeiten für eine qualifizierte Zuwanderung nach Deutschland erleichtert. Mit dem Willkommensportal www.Make-it-in-germany.com wirbt Deutschland international um qualifizierte Fachkräfte. Deshalb hat die Bundesregierung auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass rumänische und bulgarische Fachkräfte seit dem 1. Januar 2012 in Deutschland arbeiten können.

Seit diesem Zeitpunkt benötigen rumänische und bulgarische Hochschulabsolventen keine Arbeitserlaubnis-EU mehr, wenn sie eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit in Deutschland aufnehmen möchten. Dies gilt ebenso für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung. Für die Beschäftigung in einem Ausbildungsberuf ist zwar weiterhin eine Arbeitserlaubnis-EU erforderlich; diese wird aber ohne Vorrangprüfung erteilt.

Rumänische und bulgarische Staatsangehörige sind seit dem 1. Januar 2012 für eine bis zu sechs Monate dauernde Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer von der Arbeitsgenehmigungspflicht befreit und werden seit diesem Zeitpunkt nicht mehr statistisch erfasst. Aussagen über den aktuellen Stellenwert rumänischer und bulgarischer Saisonkräfte in der Landwirtschaft können deshalb nicht getroffen werden.

Bis zum Jahr 2011 hatte sich die Zahl insbesondere rumänischer Saisonkräfte von Jahr zu Jahr gesteigert und sie stellten damit für die deutschen Saisonbetriebe einen unverzichtbaren Teil der benötigten Saisonarbeitskräfte dar (Angaben zur Zahl der rumänischen und bulgarischen Saisonarbeiter sind der Antwort zu Frage 2 zu entnehmen).

4. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage von Herbert Brücker vom Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (tageszeitung vom 4. März 2013), die Arbeitslosigkeit bei Migranten aus Bulgarien und Rumänien „ist deutlich geringer als im Durchschnitt der Ausländer in Deutschland“, und welche eigenen Erkenntnisse liegen ihr hierzu vor?

Die Bundesregierung teilt die in dem zitierten Presseartikel zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass es sich bei der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien nicht in erster Linie um sogenannte Armutsmigration handelt.

Die gestiegene Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter aus beiden Ländern zeigt, dass Deutschland vor allem auch für Arbeitskräfte aus Rumänien und Bulgarien ein attraktives Zielland darstellt. Die aktuellen Zahlen zu den Zuwandertendenzen lassen zudem erkennen, dass diese Arbeitskräfte nach Beendigung ihrer Beschäftigungsphasen (beispielsweise als Saisonarbeitskräfte) das Land oftmals auch wieder verlassen.

Nach vorläufigen Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) waren im Dezember 2012 109 549 rumänische und bulgarische Staatsangehörige in Deutschland sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig beschäftigt. Für beide Länder zusammen bedeutet dies im Vorjahresvergleich eine Steigerung um 24 900 Beschäftigte (+29,4 Prozent). Die Beschäftigten aus den beiden Ländern machen mit rund 0,3 Prozent aller Beschäftigten nur einen kleinen Teil der Arbeitskräfte in Deutschland aus.

Gleichzeitig gab es im Februar 2013 insgesamt 7 478 Arbeitslose mit rumänischer und 5 846 Arbeitslose mit bulgarischer Staatsangehörigkeit. Damit waren insgesamt rund 0,4 Prozent aller Arbeitslosen (3 156 242 im Februar 2013) aus Rumänien oder Bulgarien.

Bisher ist in absoluten Zahlen kein erheblicher Anstieg der Arbeitslosigkeit von rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen statistisch erfasst. Gegenüber dem Vorjahresmonat (Februar 2012) stieg die Zahl der rumänischen und bulgarischen Arbeitslosen um rund 3 800 Personen.

Nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) auf Grundlage von Angaben der Statistik der BA belief sich die Arbeitslosenquote – berechnet auf Basis der abhängig zivilen Erwerbstätigen – der Bulgaren und Rumänen im Dezember 2012 auf 9,6 Prozent. Sie war damit signifikant niedriger als bei den Ausländern insgesamt (16,4 Prozent).

5. Inwieweit kann die Bundesregierung die Aussage des Migrationswissenschaftlers Klaus Bade bestätigen, rund 80 Prozent der zwischen 2007 und 2010 zugewanderten Bulgaren und Rumänen seien sozialversicherungspflichtig auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt, und welche eigenen Kenntnisse liegen ihr hierzu vor (SPIEGEL ONLINE, 3. März 2013)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Statistik der BA kann lediglich Informationen zur Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Staatsangehörigkeit seit 2007 liefern (siehe auch Antwort zu Frage 9). Mit dieser Datengrundlage kann jedoch nicht bestimmt werden, wie viele der beschäftigten Personen davon in einem bestimmten Zeitraum zugewandert sind.

6. Welche Informationen, Daten und Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Ausmaß der Zuwanderung von rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen in die anderen Mitgliedstaaten der EU vor, und welche Einschätzungen und Maßnahmen werden diesbezüglich auf EU-Ebene diskutiert?

Die jährliche Zuwanderung von rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen in andere Mitgliedstaaten der EU ist unterschiedlich. Hauptzielländer der Zuwanderung sind in der betreffenden Ländergruppe vor allem Belgien, Spanien, Italien, die Niederlande, Österreich und Schweden. In einigen Ländern ist die jährliche Zuwanderungsrate in den letzten Jahren gesunken (z. B. in den Niederlanden, Spanien, Italien), in anderen Ländern hat sie sich erhöht (z. B. in Belgien, Dänemark). Die zahlenmäßig stärksten Gruppen an rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen in den anderen EU-Mitgliedstaaten leben zurzeit in Spanien (2012: 174 388 Bulgaren, 865 752 Rumänen) und Italien (2012: 55 378 Bulgaren, 1 072 342 Rumänen).

Die verfügbaren Daten sind – je nach Quelle – unterschiedlich genau und vollständig. Nachfolgend stellen Übersichten, die unter Verwendung der, vom Europäischen Statistischen Amt (EUROSTAT) geführten Datenbank erstellt wurden, zunächst die Zuwanderung bulgarischer und rumänischer Staatsangehöriger in die anderen Mitgliedstaaten der EU dar und zeigen weiterhin, wie viele Bulgaren und Rumänen in den EU-Mitgliedstaaten leben.

EU-Kommission und Rat haben im Jahr 2011 erstmals einen EU-Rahmen für nationale Strategien für die Roma-Integration bis 2020 aufgestellt. Die Kommission kommt in ihrem Bericht zur Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration von Roma vom 21. Mai 2012 (Mitteilung KOM(2012) 226 endg) zu dem Schluss, dass die meisten Mitgliedstaaten bisher keine ausreichenden Mittel für die Einbeziehung der Roma bereitgestellt haben und fordert alle Mitgliedstaaten dazu auf, noch mehr Anstrengungen zur Entwicklung eines umfassenden Ansatzes für die Roma-Integration zu unternehmen. Die Kommission bewertet in jährlichen Fortschrittsberichten weiterhin die Schritte der Mitgliedstaaten. In diesem Kontext wird auf die Antwort zu Frage 28 hingewiesen.

Zur angestrebten Ratsbefassung wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zuwanderung bulgarischer Staatsangehöriger in die anderen Mitgliedstaaten der EU 2007 bis 2011

Land	2007	2008	2009	2010	2011
Belgien	2 625	:	:	3 560	b 4 122
Tschechische Republik	1 119	1 156	b 669	704	537
Dänemark	309	706	b 864	940	991
Estland	18	14	b 7	13	6
Irland	:	28		7	8 151
Griechenland	8 088	:	:	:	:
Spanien	31 331	13 106	9 695	9 703	10 909
Frankreich	:	:	:	:	:
Italien	13 362	8 436	p 6 244	p 5 877	5 101
Zypern	1 404	830	:	:	:
Lettland	313	248		16	22 p
Litauen	32	9		15	23
Luxemburg	201	163		106	100
Ungarn	25	91	b 72		:
Malta	444	:	:	:	:
Niederlande	4 908	5 231		b 3 811	:
Österreich	2 170	2 466		:	:
Polen	14	230	b :	:	:
Portugal	:	:	:	:	:
Slowenien	790	484	b 539	606	727
Slowakei	756	450		208	248 205

Land	2007	2008	2009	2010	2011
Finnland	134	166	127	129	195
Schweden	1 159	962	767	629	600
Vereinigtes Königreich	:	:	:	:	:

Kennzeichen
 b Zeitreihenbruch
 p vorläufig
 : nicht verfügbar

Quelle: EUROSTAT

Zuwanderung rumänischer Staatsangehöriger in die anderen Mitgliedstaaten der EU 2007 bis 2011

Land	2007	2008	2009	2010	2011
Belgien	5 491	:	:	6 162	b 7 412
Tschechische Republik	909	711	b 508	505	469
Dänemark	877	1 420	b 1 532	2 046	2 725
Estland	8	10	b 4	3	1
Irland	:	166	58	60	1 235
Griechenland	6 240	:	:	:	:
Spanien	197 642	71 482	52 440	60 306	58 324
Frankreich	:	:	:	:	:
Italien	271 443	174 554	p 105 597	p 92 116	90 096
Zypern	1 606	1 217	:	:	:
Lettland	64	190	74	8	p
Litauen	4	3	5	4	47
Luxemburg	323	277	238	317	453
Ungarn	6 735	9 987	b 7 104	:	:
Malta	277	:	:	:	:
Niederlande	2 345	2 411	1 907	b	:
Österreich	9 273	9 260	:	:	:
Polen	5	103	b	:	:
Portugal	:	:	:	:	:
Slowenien	199	141	b 69	83	85
Slowakei	3 029	2 300	840	915	458
Finnland	211	197	164	206	258
Schweden	2 587	2 544	1 829	1 726	1 928
Vereinigtes Königreich	:	:	11 225	7 505	8 422

Bulgarische Staatsangehörige in anderen Mitgliedstaaten der EU 2008 bis 2012

Land	2008	2009	2010	2011	2012
Belgien	6 753	10 410	p 13 171	p 17 768	b 20 791
Bulgarien	7 615 836	7 582 592	7 383 276	b 7 330 544	7 287 717
Tschechische Republik	5 046	5 926	6 402	6 926	7 434
Dänemark	823	1 533	2 321	3 189	4 007
Estland	:	:	:	:	:
Irland	:	2 100	1 518	1 499	1 787
Griechenland	:	:	:	:	:
Spanien	154 886	164 784	167 849	171 618	174 388
Frankreich	:	:	:	:	:
Italien	33 477	40 880	46 026	51 134	55 378

Land	2008	2009	2010	2011	2012
Zypern	:	:	:	:	:
Lettland	328	562	570	585	p
Litauen	123	:	:	:	:
Luxemburg	446	:	:	:	:
Ungarn	1 128	1 133	1 211	1 259	1 361
Malta	763	:	:	:	:
Niederlande	6 378	10 190	12 340	14 110	16 760
Österreich	7 636	9 015	:	:	:
Polen	1 039	1 350	1 122	1 121	p
Portugal	5 076	6 456	7 202	8 174	:
Rumänien	185	181	:	:	210 p
Slowenien	780	599 b	770	1 084	1 501
Slowakei	985	1 355	1 515	1 671	1 842
Finnland	477	618	721	835	1 036
Schweden	1 838	2 655	3 252	3 707	4 062
Vereinigtes Königreich	:	:	:	:	:

Rumänische Staatsangehörige in anderen Mitgliedstaaten der EU 2008 bis 2012

Land	2008	2009	2010	2011	2012
Belgien	15 310	21 403 p	26 383 p	34 178 b	42 927
Bulgarien	185	183	119 b	333	519
Tschechische Republik	3 298	3 649	4 095	4 415	4 841
Dänemark	2 386	3 744	5 076	6 934	9 453
Estland	:	:	:	:	:
Irland	:	15 473	11 846	11 648	17 525
Griechenland	:	:	:	:	:
Spanien	734 764	799 225	823 111	843 775	865 572
Frankreich	:	:	:	:	:
Italien	625 278	796 477	887 763	968 576	1 072 342
Zypern	:	:	:	:	:
Lettland	76	247	301	116 p	:
Litauen	13	:	:	:	:
Luxemburg	887	:	:	:	:
Ungarn	65 903	66 435	72 781	76 878	73 520
Malta	249	:	:	:	:
Niederlande	4 894	6 256	7 118	8 289	9 115
Österreich	27 646	32 341	:	:	:
Polen	232	376	266	270 p	686 p
Portugal	19 280	27 769	32 457	36 830	:
Rumänien	21 502 527	21 466 951	:	:	21 319 018 p
Slowenien	225	240 b	195	230	253
Slowakei	3 005	4 966	5 424	5 849	5 723
Finnland	911	1 045	1 170	1 303	1 531
Schweden	4 442	6 536	7 661	8 807	10 150
Vereinigtes Königreich	:	:	:	75 572 p	94 825

7. Was wurde von den Vertretern Österreichs, der Niederlande und Großbritanniens bei ihrem Treffen mit dem Bundesinnenminister am Rande des EU-Innenministerrates am 7. März 2013 zum Umfang der Armutsmigration in ihren Staaten vorgebracht, und welche Lösungsstrategien haben die Vertreter der vier Staaten erörtert?

Der Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, hat sich am Rande der Ratstagung der Innenminister am 7. März 2013 mit seinen Amtskollegen aus Großbritannien, den Niederlanden und Österreich darauf verständigt, gemeinsam den Ratsvorsitz zu bitten, für die nächste Sitzung im Juni 2013 den „Umgang mit den Folgen von Armutsmigration sowie mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Fällen von Missbrauch und Betrug im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsrecht“ auf die Tagesordnung zu setzen. Zum Umfang der Armutsmigration in ihre Staaten haben die Innenminister Großbritanniens, der Niederlande und Österreichs bei diesem Treffen deutlich gemacht, dass diese Wanderungsbewegung auch für Städte in ihren Ländern eine Herausforderung darstellt. Ziel der angestrebten Ratsbefassung ist es, Lösungsansätze, wie etwa die Verbesserung der Lebenssituation von Unionsbürgern in Rumänien und Bulgarien zu diskutieren, die ethnischen Minderheiten angehören, und zu erörtern, welche Maßnahmen den Mitgliedstaaten gegen Fälle von Missbrauch und Betrug im Zusammenhang mit der Ausübung des Freizügigkeitsrechts zur Verfügung stehen. Als Grundlage der Ratsbefassung ist ein gemeinsames Schreiben der Minister an den Vorsitz vorgesehen, das auch der Europäischen Kommission zugeleitet werden soll.

8. Hat der Bundesminister des Innern oder ein Vertreter auf die Äußerungen der Europäischen Kommission reagiert, wonach es keinen „Sozialleistungs-Tourismus“ gebe und es sich vielmehr um eine „Wahrnehmungsproblem in manchen Mitgliedstaaten“ handele (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und inwieweit ist die Aussage des Sprechers zutreffend, dass „kein Mitgliedstaat“ – also auch nicht Deutschland – der „EU-Kommission auch nur irgendeinen Beweis gegeben [hat], dass es ein Problem mit Sozialleistungs-Tourismus gibt“?

Der Bundesminister des Innern oder ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern hat sich zu der in der Frage angesprochenen Äußerung des Sprechers von EU-Sozialkommissar Andor nicht geäußert. Der Bundesminister des Innern strebt an, die Thematik bei der nächsten Ratstagung der Innenminister mit der Kommission zu erörtern. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Inwieweit die in der Frage wiedergegebene Aussage des Sprechers mit Bezug auf die übrigen Mitgliedstaaten der EU zutrifft, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

9. Welche Informationen, Daten und Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur aktuellen Sozial- und Beschäftigungssituation von in Deutschland lebenden Bürgerinnen und Bürgern aus Rumänien bzw. Bulgarien vor (bitte so genau und differenziert wie möglich darstellen, auch im zeitlichen Verlauf der letzten drei Jahre; beispielhaft: Beschäftigungs- und Arbeitslosenquote, Beschäftigungsfelder, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Bezug von Sozialleistungen, Gehälter und Einkommen, Selbstständigkeitsquote, Qualifikation usw.), wie viele haben z. B. eine unbeschränkte Arbeitsberechtigung, wie viele arbeiten als Fachkräfte und benötigen keine Arbeitserlaubnis, wie viele haben eine Arbeitserlaubnis als Qualifizierte ohne Vorrangprüfung erhalten, und wie viele sind Auszubildende, Saisonarbeiter usw.?

Informationen zur Arbeitsmarktsituation rumänischer oder bulgarischer Staatsangehöriger sind im Internetangebot der BA verfügbar. Unter der Rubrik „Sta-

tistische Analysen/Statistische Sonderberichte“ werden monatlich Hintergrundinformationen zu den Auswirkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der EU-Schuldenkrise auf den deutschen Arbeitsmarkt bereitgestellt, in denen u. a. auch die Situation der rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen betrachtet wird. Die Veröffentlichung enthält Zeitreihen zur Entwicklung der Zahl der rumänischen und bulgarischen Beschäftigen, Arbeitslosen und Leistungsempfänger im SGB II (jeweils ab Januar 2010) sowie zusätzlich Beschäftigungsdaten differenziert nach Wirtschaftszweigen und Bundesländern.

Angaben zur Qualifikation der Beschäftigten und zum Medianentgelt der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Bezüglich des Erhebungsinhaltes „Qualifikation“ ist in der Beschäftigungsstatistik zu beachten, dass aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung derzeit keine Auswertungen vorliegen. Letzte belastbare Daten hierzu liegen in den Statistiken für den Berichtstermin 30. Juni 2011 vor.

Auswertungen zum Entgelt liegen derzeit bis 2010 (Stichtag 31. Dezember) vor. Die Auswertungen sind auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) eingeschränkt, weil auf diese Weise Vergleiche durchgeführt werden können, die in ihrer Aussagekraft nicht durch unterschiedliche Anteile von Teilzeitbeschäftigte oder Auszubildenden beeinflusst sind.

Weitere methodische Erläuterungen sind in dem Bericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Beschäftigungsstatistik: Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte“ vom November 2010 zu finden:

www.statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/Entgeltstatistik.pdf

Beschäftigte nach Ausbildung Deutschland

Staat	Ausbildung	Beschäftigte (Sozialversicherungspflichtig und geringfügig)		
		30. Juni 2009	30. Juni 2010	30. Juni 2011
		1	2	3
Gesamt	Gesamt	32 655 901	32 981 676	33 620 584
	mit Berufsausbildung	17 137 435	17 182 540	17 396 477
	ohne Berufsausbildung	4 732 556	4 670 992	4 621 309
	Fach- und Hochschulabschluss	2 940 231	3 025 593	3 165 586
	keine Zuordnung möglich	7 845 679	8 102 551	8 437 212
EU-Beitrittstaaten vom 1.1.2007 (Rumänien und Bulgarien)	Gesamt	77 540	88 919	105 253
	mit Berufsausbildung	12 369	13 209	14 876
	ohne Berufsausbildung	16 654	18 101	19 441
	Fach- und Hochschulabschluss	6 240	7 027	8 513
	keine Zuordnung möglich	42 277	50 582	62 423

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende)

Deutschland

Stichtag	Staat	Insgesamt	mit Angabe zur Entgelt	Median in Euro
		1	2	3
31.12.2009	Insgesamt	20 448 332	20 026 993	2 676
	Bulgarien	9 106	8 298	2 076
	Rumänien	22 550	20 254	1 858
	EU-2	31 656	28 552	1 907
31.12.2010	Insgesamt	20 849 886	20 498 959	2 702
	Bulgarien	11 254	10 421	1 914
	Rumänien	28 201	26 011	1 778
	EU-2	39 455	36 432	1 806

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Darüber hinaus sind im Internetangebot der Statistik der BA in der Rubrik „Statistik nach Themen/Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen/Arbeitslose und Unterbeschäftigung“ auch Übersichten zu Arbeitslosen nach einzelnen Staatsangehörigkeiten und in der Rubrik „Statistik nach Themen/Beschäftigung/Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte“ Informationen zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Staatsangehörigkeiten zu finden.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 43 652 (Vorjahr = 41 275) Arbeitsgenehmigungen-EU an rumänische und bulgarische Staatsangehörige erteilt, davon 14 176 (Vorjahr = 14 784) Arbeitsberechtigungen-EU. Von den insgesamt 29 476 erteilten Arbeitserlaubnissen-EU wurden 8 562 für qualifizierte Fachkräfte ohne Vorrangprüfung erteilt.

In den Jahren 2010 und 2011 war eine Arbeitserlaubnis-EU ohne Vorrangprüfung den Fachkräften mit einer Hochschulausbildung vorbehalten. Seit der Änderung des § 12b Absatz 1 der Arbeitsgenehmigungsverordnung zum 1. Januar 2012 ist dieser Personenkreis von der Arbeitsgenehmigung-EU befreit. Befreit sind auch Auszubildende und Saisonarbeitnehmer.

Eine differenzierte Darstellung der erteilten Arbeitsgenehmigungen-EU für bulgarische und rumänische Staatsangehörige und Jahren ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Staatsange- hörigkeit	Arbeits- genehmigung- EU	davon		Darunter für Fachkräfte ohne Vor- rangprüfung
		Arbeits- berechtigung- EU	Arbeits- erlaubnis- EU	
Insgesamt 2012				
Bulgarien	12 697	4 019	8 678	2 051
Rumänien	30 955	10 157	20 798	6 511
Insgesamt 2011				
Bulgarien	13 259	5 909	7 350	262
Rumänien	28 016	8 875	19 141	1 096
Insgesamt 2010				
Bulgarien	11 130	5 655	5 475	165
Rumänien	20 421	7 207	13 214	476

10. Wie sind die Äußerungen des Bundesministers des Innern zu verstehen, bulgarische und rumänische Bürgerinnen und Bürger seien wegen „Betrugs“ oder „versuchten Betrugs“ „rausgeschmissen“ worden, und sie sollten „dauerhaft“ außer Landes gehalten werden?
- Welche Formen des „Betrugs“ hatte der Bundesinnenminister dabei im Sinn, und ist es in seinen Augen insbesondere bereits „Betrug“, wenn ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt und gegebenenfalls abgelehnt wird?
 - Inwieweit hat er dabei berücksichtigt, dass kein EU-Bürger und keine EU-Bürgerin wegen „versuchten Betrugs“ „rausgeschmissen“ werden darf, weil ein solches Vergehen die hohen EU-rechtlichen Anforderungen an eine Beendigung des Freizügigkeitsrechts (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) regelmäßig nicht erfüllen dürfte (bitte ausführen)?
 - Inwieweit hat er dabei berücksichtigt, dass auch in vielen Betrugsfällen die hohen EU-rechtlichen Anforderungen an eine Beendigung des Freizügigkeitsrechts häufig nicht erfüllt sein werden und zudem pauschale aufenthaltsbeendende Maßnahmen wegen „Betrugs“ mit EU-Recht unvereinbar sind, da öffentliche und individuelle Belange jeweils im Einzelfall miteinander abgewogen werden müssen und generalpräventive Überlegungen unzulässig sind (bitte ausführen)?
 - Inwieweit hat er dabei berücksichtigt, dass eine „dauerhafte“ Wieder-einreisesperre nicht nur gegen geltendes EU-Sekundärrecht, sondern auch gegen EU-Primärrecht und die EU-Grundrechtecharta verstößen würde (vgl. z. B. Artikel 21 und Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 45 EU-Grundrechtecharta, bitte ausführen)?

Die geltende Rechtslage hinsichtlich der für EU-Staatsangehörige geltenden Freizügigkeitsrechte wurde bei den Äußerungen des Bundesministers des Innern berücksichtigt.

Die Äußerungen des Bundesministers des Innern sind – in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 1 AEUV sowie Artikel 45 der EU-Grundrechtecharta – dahin zu verstehen, dass Unionsbürger das Recht haben, sich vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen und Beschränkungen in der gesamten EU frei zu bewegen und aufzuhalten. Das Freizügigkeitsrecht geht dabei davon aus, dass Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat grundsätzlich entweder erwerbstätig sind, also eigene Einkünfte erzielen, oder mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit suchen.

Nichterwerbstätige Unionsbürger müssen grundsätzlich über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen. Eine Freizügigkeit, die diesen Voraussetzungen nicht entspricht und als eine „Zuwanderung unmittelbar in die Sozialsysteme“ wahrgenommen werden kann, ist nicht vorgesehen. Nach Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG können die Mitgliedstaaten deshalb die erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Freizügigkeitsrecht im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen. Demgemäß kann nach § 2 Absatz 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) im Einzelfall das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden, wenn feststeht, dass die betreffende Person das Vorliegen einer Voraussetzung für dieses Recht durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat.

Zuwanderer, die in Täuschungsabsicht nur vorgeblich zum Zweck der Arbeitssuche oder der selbstständigen Erwerbstätigkeit einreisen, um in den Genuss staatlicher Leistungen zu kommen, sind daher nach dem geltenden Recht nicht freizügigkeitsberechtigt.

Innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts kann zudem der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts nicht mehr erfüllt werden (§ 5 Absatz 4 FreizügG/EU). In diesen Fällen sind Unionsbürger ebenfalls ausreisepflichtig (§ 7 Absatz 1 Satz 1 FreizügG/EU).

Die im AEUV und der EU-Grundrechtecharta normierten Freizügigkeitsrechte erfahren zudem eine Einschränkung durch den Ordre-public-Vorbehalt, der in Artikel 45 Absatz 3 AEUV sowie Artikel 27 ff. der Richtlinie 2004/38/EG, umgesetzt durch § 6 FreizügG/EU, näher konkretisiert wurde. Danach kann der Verlust des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit festgestellt werden (§ 6 Absatz 1 FreizügG/EU – vgl. dazu auch, insbesondere zu dem von den Fragestellern aufgeworfenen Punkt der schweren Straftaten, die Antwort zu Frage 20). Nur in diesem Fall ist eine erneute Einreise in das Bundesgebiet nach derzeitig geltender Rechtslage verboten. Das Verbot wird auf Antrag befristet (§ 7 Absatz 2 FreizügG/EU).

11. Inwieweit sind Forderungen aus dem politischen Raum, die Ausländerbehörden der Länder müssten bei Ausstellung der Anmeldebescheinigung für EU-Bürger die Glaubhaftmachung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen verlangen (Abgeordneter Hans-Peter Uhl, Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 18. Februar 2013), mit der geltenden Rechtslage vereinbar, die seit Anfang des Jahres keine Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger durch Ausländerbehörden mehr vorsieht?

Die bisher von Amts wegen auszustellende Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (sog. Freizügigkeitsbescheinigung) ist mit der Änderung des FreizügG/EU vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S.86) abgeschafft worden. Die zuständige Ausländerbehörde kann jedoch verlangen, dass die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts drei Monate nach der Einreise glaubhaft gemacht werden (§ 5 Absatz 2 FreizügG/EU). Außerdem kann der Fortbestand der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts aus besonderem Anlass überprüft werden (§ 5 Absatz 3 FreizügG/EU). Die Bundesregierung versteht die in der Frage in Bezug genommenen Forderungen dahingehend.

12. Welche Erfahrungen wurden mit dem Wegfall der Anmeldebescheinigungen für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bislang gemacht, welche statistischen Informationen zu EU-Angehörigen sind aufgrund der Dateien der Meldeämter oder aus sonstiger Quelle verfügbar, und wie vollständig und zuverlässig sind nach Einschätzung der Bundesregierung die dem Bund und den Kommunen vorliegenden Informationen zum Aufenthalt von Unionsangehörigen in Deutschland?

Nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung liegt die Zuständigkeit und Verantwortung für die Durchführung des FreizügG/EU bei den Ländern. Der Bundesregierung liegen bislang keine Berichte über die Erfahrungen mit dem Wegfall der bis zum 21. Januar 2013 von Amts wegen auszustellenden Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (sog. Freizügigkeitsbescheinigung) vor.

Meldebehörden halten keine statistischen Informationen vor, sondern speichern personenbezogene Daten zu Bürgerinnen und Bürgern gemäß § 2 des Melde-rechtsrahmengesetzes und den entsprechenden Regelungen in den Landesmeldegesetzen. Kenntnisse über die Fehlerhäufigkeit bei den von den Städten und Gemeinden geführten Melderegistern liegen der Bundesregierung nicht vor.

Statistische Informationen zu EU-Angehörigen sind vor allem aus dem Mikrozensus und aus der Auswertung des Ausländerzentralregisters verfügbar. Der

Mikrozensus liefert repräsentative Ergebnisse zur Bevölkerungsstruktur und zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung auf Bundes- und Landesebene, allerdings – da es sich um eine 1-Prozent-Stichprobe handelt – nicht für einzelne Gemeinden. Der Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung hat keinen Einfluss auf die Qualität der Ergebnisse des Mikrozensus.

Die Daten des Ausländerzentralregisters basieren auf Datenübermittlungen der Ausländerbehörden und anderer Stellen. Zweck des Registers ist die Unterstützung der mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden, nicht aber die vollständige statistische Darstellung zum Aufenthalt von Unionsbürgern oder anderen Ausländern. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die im AZR vorhandenen Daten zuverlässig sind. Im Übrigen wird bezogen auf Daten des AZR auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

13. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Warnung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma vor einem Wahlkampf zum Thema Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien angesichts der Gefahr einer Stärkung antiziganistischer Vorurteile und Diskriminierung, inwieweit wird sie diesbezüglich mäßigend auf alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien einwirken, und wie ist insbesondere die Haltung der Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, zu diesem Thema, nachdem sie in ihrer Rede zur Einweihung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma von einem „Auftrag zum Schutz von Minderheiten heute nicht nur im Blick auf die Schrecken der Vergangenheit, sondern als Auftrag für heute und für morgen“ gesprochen hat?

Die Gestaltung des Wahlkampfes liegt in der Verantwortung der politischen Parteien. Deutschland versteht sich im Übrigen als ein weltoffenes und tolerantes Land in der Mitte Europas. Seine Geschichte und Rechtsordnung, aber auch das Selbstverständnis einer modernen und international vernetzten Gesellschaft veranlassen Deutschland, Diskriminierung, Antiziganismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und verwandten Formen der Intoleranz wirksam entgegen zu treten. Darüber besteht ein umfassender gesellschaftlicher und politischer Konsens. Die Bundesregierung unterstützt mit vielfältigen Maßnahmen der politischen Bildung und verschiedenen Bundesprogrammen das Engagement der Zivilgesellschaft (unseres Landes) für Demokratie und Toleranz und wird dies auch weiterhin tun.

14. Inwieweit entspricht die Äußerung des Bundesinnenministers in der „Rheinischen Post“ vom 24. Februar 2013: „Wenn die Menschen in Deutschland das Gefühl bekommen, dass ihre Solidarität und ihre Offenheit missbraucht und unsere Sozialkassen geplündert werden, dann wird es berechtigten Ärger geben“ in Inhalt und Ausdruck der Auffassung der Bundesregierung, und könnten sich nicht gerade solche Äußerungen als „Sprengsatz für die europäische Solidarität“ (Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich im genannten Gespräch) erweisen, weil hierdurch nach Auffassung der Fragesteller den Menschen in Deutschland vermittelt wird, sie dürften berechtigterweise ärgerlich sein auf EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen und dabei zum geringen Teil soziale Unterstützung beantragen, auf die sie häufig einen Rechtsanspruch haben?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es für die Akzeptanz und den Schutz des Freizügigkeitsrechts als einer der Grundfreiheiten der Europäischen Union darauf ankommt, dass die im europäischen und deutschen Recht vorgeesehenen Voraussetzungen und Beschränkungen von Freizügigkeit und Sozialleistungsbezug konsequent geprüft und durchgesetzt werden.

Eine ausgewogene Reaktion auf die vom deutschen Städtetag ausgemachten Missstände und Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts führt nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu einer Gefährdung der europäischen Solidarität. Die Diskussion ist vielmehr notwendig um das Vertrauen der Menschen in Deutschland in die weitere Entwicklung der europäischen Integration zu erhalten und zu stärken.

15. Wie ist die Äußerung des Bundesinnenministers, „Das Freizügigkeitsgesetz gibt nur dem das Recht zu uns zu kommen, der hier studieren, hier arbeiten und hier Steuern zahlen will“ (Interview mit der Rheinischen Post vom 23. Februar 2013), damit vereinbar, dass das Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche primärrechtlich abgesichert ist und für „neue“ wie „alte“ Unionsbürger gleichermaßen gilt (Artikel 45 AEUV), und dass überdies das EU-Freizügigkeitsrecht in keiner Weise davon abhängig ist, dass Steuern gezahlt werden (ansonsten bitte entsprechende Rechtsgrundlagen nennen)?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

16. Welche konkreten Belege oder Informationen hat der Bundesinnenminister dazu, dass es eine relevante Zahl von Menschen aus Rumänien und Bulgarien gibt, „die nur hierherkommen um Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen“ (Interview mit der Rheinischen Post vom 23. Februar 2013), und woher weiß er, dass diese Menschen nicht gekommen sind, um ein Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Beschäftigung zu erzielen und Sozialhilfe nur deshalb und solange in Anspruch nehmen wollen, weil bzw. wie sie (noch) keine solche Erwerbsmöglichkeit gefunden haben?

Der Bundesminister des Innern stützt sich insoweit u. a. auf das Positionspapier des Deutschen Städtetages vom 22. Januar 2013, wonach es (Seite 3) „erhebliche Probleme mit einem großen Anteil der zuwandernden Menschen aus Südosteuropa“ gebe. Die Einreise erfolge „offiziell zum Zweck der Arbeitssuche“, jedoch komme eine Erwerbstätigkeit wegen der „schlechten Bildungs- und Ausbildungssituation sowie fehlender und mangelhafter Sprachkenntnisse“ und der „sozialisationsbedingten Erfahrungshorizonte“ nicht zustande. Schlepper nähmen „gegen ein hohes Entgelt die Vorbereitung der Kindergeldanträge und der Gewerbezulassungsverfahren“ vor und Zuwanderer versuchten „sich illegal Einkommen zu verschaffen, zu Dumpinglöhnen zu arbeiten oder der Prostitution sowie der Bettelei nachzugehen“. Weiter wird in dem Papier festgestellt (Seite 4): „Den Kommunen entstehen durch diese Armutsmigration erhebliche Kosten z. B. für die Schaffung von Notunterkünften, medizinische Grundversorgung oder sozial flankierende Leistungen und der Bereitstellung von Beratungsangeboten“.

17. Wie legt die Bundesregierung die Bestimmung von Artikel 14 Absatz 1 der Unionsbürgerrichtlinie konkret aus, wonach das keinen weiteren Bedingungen unterliegende Aufenthaltsrecht aller Unionsbürger in allen EU-Ländern von bis zu drei Monaten gilt, soweit „die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch“ genommen werden, welche Sozialhilfeleistungen sind nach Auffassung der Bundesregierung während dieser Zeit noch angemessen, und was folgt aus dem Umstand, dass die Einschränkung nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie bei der Umsetzung nicht ins deutsche Freizügigkeitsgesetz übernommen wurde, so dass in Deutschland insofern günstigere Regelungen

gen gelten, die nach Artikel 37 der Richtlinie auch ausdrücklich zulässig sind?

Die Bundesregierung legt Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) dahin aus, dass Unionsbürgern während eines Aufenthalts von bis zu drei Monaten grundsätzlich keine Sozialhilfeleistungen zu gewähren sind. Ausnahmen können insbes. gegeben sein, wenn diese Leistungen im Einzelfall, z. B. bei Notfällen, unabweisbar notwendig sind.

Im Übrigen ist der Aufnahmemitgliedstaat entsprechend Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbständigen oder Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, während der ersten drei Monate des Aufenthalts einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen zu gewähren. Demgemäß sind Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts von der Leistungsgewährung nach SGB II ausgenommen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

18. Was ist Genaueres zu den Gründen der Ausreiseentscheidungen gegen rumänische und bulgarische Staatsangehörige in den Jahren 2011 und 2012 bekannt, für wie viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ist im Ausländerzentralregister der Verlust des EU-Freizügigkeitsrechts vermerkt, in welchen Jahren erfolgte jeweils der Eintrag, und wie viele der Ausreisepflichtigen halten sich noch in Deutschland auf bzw. sind ausgereist oder abgeschoben worden (bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen und insbesondere nach Staatsangehörigkeiten und Jahren differenzieren)?

Nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung liegt die Zuständigkeit und Verantwortung für die Durchführung des FreizügG/EU bei den Ländern.

Im Jahr 2012 wurden gegen rumänische Staatsangehörige 188 Ausreiseentscheidungen aufgrund § 5 Absatz 5 des FreizügigG/EU (2011: 158 Ausreiseentscheidungen) und 218 Ausreiseentscheidungen aufgrund § 6 Absatz 1 FreizügigG/EU (2011: 258 Ausreiseentscheidungen) festgestellt.

Im Jahr 2012 wurden gegen bulgarische Staatsangehörige 136 Ausreiseentscheidungen aufgrund § 5 Absatz 5 FreizügigG/EU (2011: 100 Ausreiseentscheidungen) und 72 Ausreiseentscheidungen aufgrund § 6 Absatz 1 FreizügigG/EU (2011: 78 Ausreiseentscheidungen) festgestellt.

Weitere Erkenntnisse zu den Gründen der Ausreiseentscheidungen gegen rumänische und bulgarische Staatsangehörige liegen der Bundesregierung nicht vor.

Angaben zum Verlust des EU-Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgern in Deutschland können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

EU-Staatsangehörige aus	Eintrag eines Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach Erteilungsjahr								gesamt
	bis 2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
Belgien	10	20	4	8	3	8	8	10	71
Bulgarien			37	44	100	128	178	208	695
Dänemark u. Färöer		7	5	1	3	11		3	30
Estland	16	4	7	8	11	9	12	9	76
Finnland			1		3		2		6
Frankreich	15	21	21	26	26	29	21	23	182
Griechenland	10	22	12	27	27	38	38	47	221

EU-Staatsangehörige aus	Eintrag eines Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach Erteilungsjahr								gesamt
	bis 2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	
Großbritannien	6	14	11	15	12	15	22	14	109
Irland	1	2	1			2	1		7
Italien	64	60	94	100	84	56	67	66	591
Lettland	11	11	11	10	11	20	39	28	141
Litauen	98	123	97	113	81	65	68	87	732
Luxemburg	1				1				2
Niederlande	72	106	97	98	99	113	96	79	760
Polen	142	227	222	264	299	254	290	335	2 033
Portugal	8	11	10	8	12	12	25	18	104
Rumänien		1	143	200	212	326	416	406	1 704
Schweden	7	2	5	7	4	9	10	8	52
Slowakische Republik	9	32	46	39	39	34	38	40	277
Slowenien	9	6	6	5	8	8	6	9	57
Spanien	6	10	22	11	9	23	20	22	123
Tschechische Republik	19	25	21	38	32	56	36	68	295
CSSR (ehemals)	2	1			4	1			8
Ungarn	18	24	28	46	44	74	52	60	346
Zypern			1	1		1		1	4
Österreich	12	22	24	19	20	16	19	16	148
gesamt	536	751	926	1 088	1 144	1 308	1 464	1 557	8 774

EU-Staatsangehörige aus	Gesamt	Ausreisejahr bei Personen mit eingetragenem Verlust des Freizügigkeitsrechts								nicht aufhältig	aufhältig
		bis 2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012		
Belgien	71	1	16	11	6	3	5	5	9	56	15
Bulgarien	695	1		18	33	64	75	132	144	467	228
Dänemark u. Färöer	30		3	5	2	3	6	3	4	26	4
Estland	76	1	5	9	10	8	8	11	12	64	12
Finnland	6			1		1	1	1	1	5	1
Frankreich	182	4	13	13	13	29	28	23	25	148	34
Griechenland	221	5	5	15	9	19	24	29	18	124	97
Großbritannien	109		7	14	13	12	11	19	13	89	20
Irland	7		1	1		1	1	2		6	1
Italien	591	25	43	64	70	69	69	70	52	462	129
Lettland	141	1	8	8	8	17	17	17	27	103	38
Litauen	732	31	92	82	77	90	72	85	69	598	134
Luxemburg	2			1			1			2	
Niederlande	760	27	80	90	89	84	96	94	89	649	111
Österreich	148	3	16	18	21	22	15	14	14	123	25
Polen	2 033	59	128	163	169	202	192	251	307	1 471	562
Portugal	104	4	4	8	10	4	8	9	15	62	42
Rumänien	1 704	3	3	49	100	173	234	332	326	1 220	484
Schweden	52	1	6	2	7	3	5	5	9	38	14
Slowakische Republik	277	7	15	38	27	30	33	49	23	222	55
Slowenien	57	1	8	6	6	2	8	5	7	43	14
Spanien	123	1	4	14	14	13	8	16	17	87	36

EU-Staatsangehörige aus	Gesamt	Ausreisejahr bei Personen mit eingetragenem Verlust des Freizügigkeitsrechts								nicht aufhältig	aufhältig
		bis 2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012		
Tschechische Republik	295	5	22	16	21	26	36	37	51	214	81
CSSR (ehemals)	8		2			2	1		1	6	2
Ungarn	346	5	11	18	31	41	49	58	53	266	80
Zypern	4				1			1		2	2
gesamt	8 774	185	492	664	737	918	1 003	1 268	1 286	6 553	2 221

19. Wie erklärt sich die Bundesregierung die relativ hohe Zahl von 232 Abschiebungen rumänischer und 74 Abschiebungen bulgarischer Staatsangehöriger im Jahr 2012, obwohl diesbezüglich sehr hohe Anforderungen gelten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12457)?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Welche Daten, Erkenntnisse und Einschätzungen hat die Bundesregierung dazu, wie viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (bitte nach Staatsangehörigkeit differenzieren) in den Jahren 2011 bzw. 2012 in Deutschland wegen schwerer Straftaten verurteilt wurden, und wie viele hiervon können prinzipiell eine Aufkündigung des EU-Freizügigkeitsrechts rechtfertigen (schwerwiegende Gefährdungen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühren, was z. B. für bestimmte Betäubungsmitteldelikte angenommen wird)?

Die Entscheidung über einen Verlust des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Von dem persönlichen Verhalten des Unionsbürgers muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung ausgehen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Eine strafrechtliche Verurteilung reicht für sich allein nicht aus, um dies zu begründen. Auch aus der Begehung bestimmter schwerer Straftaten darf nicht die Vermutung abgeleitet werden, dass von dem Unionsbürger eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht. Es bedarf vielmehr in jedem Einzelfall einer Gefahrenprognose unter individueller Würdigung des Verhaltens des Betroffenen. Zudem sind im Rahmen der Entscheidung stets auch die persönlichen Belange des Unionsbürgers, insbesondere seine familiären Beziehungen, umfassend zu würdigen. Daher kann eine allgemeine Aussage dazu, welche Verurteilungen prinzipiell zu einer Beschränkung des Freizügigkeitsrechts führen können, nicht getroffen werden. Demzufolge ist auch eine statistische Aussage zu Anzahl und Nationalität der von einer entsprechenden Ausweisung potentiell betroffenen Unionsbürger nicht möglich.

21. Gegen wie viele Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (bitte nach Staatsangehörigkeit differenzieren) wurde nach der Polizeilichen Kriminalstatistik in den Jahren 2010, 2011 bzw. 2012 wegen Verstoßes gegen § 9 des Freizügigkeitsgesetzes bzw. nach Angaben der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung wegen „illegaler Ausländererwerbstätigkeit“ ermittelt?

Im Jahr 2010 wurde laut Polizeilicher Kriminalstatistik gegen 26 rumänische und 9 bulgarische Staatsbürger wegen Verstoßes gegen § 9 des FreizügG/EU ermittelt. Im Jahr 2011 gab es entsprechende Ermittlungsverfahren gegen 30 ru-

mänische sowie 8 bulgarische Staatsbürger. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Zahl der Ermittlungen gegen Unionsbürger nach Staatsangehörigkeiten differenziert. Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2012 wird derzeit in der Abstimmung zwischen Bund und Ländern aufbereitet.

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) der Tatverdächtigen nach § 9 FreizügG/EU (Einreise oder Aufenthalt trotz Versagung des Freizügigkeitsrechts) nach Staatsangehörigkeiten für 2010 und 2011:

Land	2010	2011
Belgien	2	0
Bulgarien	9	8
Dänemark	0	0
Estland	1	0
Finnland	0	0
Frankreich	2	5
Griechenland	5	4
Irland	0	0
Italien	8	7
Lettland	1	0
Litauen	13	11
Luxemburg	0	0
Malta	0	0
Niederlande	12	6
Österreich	4	1
Polen	72	67
Portugal	0	0
Rumänien	26	30
Schweden	0	2
Slowakei	11	2
Slowenien	1	8
Tschechien	15	13
Ungarn	5	7
Großbritannien/ Nordirland	2	0
Zypern	0	0

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung hat wegen illegaler Ausländererwerbstätigkeit (§ 404 Absatz 1 Nummer 4 SGB III, § 98 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG, § 11 Absatz 1 und 2 SchwarzArbG) Ermittlungsverfahren wie folgt eingeleitet:

2010: 10 349
 2011: 7 643
 2012: 6 125

Eine Differenzierung der Daten nach EU-Bürgern insgesamt oder einzelnen Nationalitäten ist nicht möglich, da die statistischen Auswertungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung dies nicht vorsehen.

22. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen derzeit, innerhalb der EU „Einreisesperren“ bzw. „Wiedereinreisesperren“ zu verhängen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf Basis der EU-Verträge

und der EU-Grundrechtecharta bei Überarbeitung der einschlägigen Richtlinien entsprechende Befugnisse im nationalen Recht auszuweiten (bitte darlegen)?

Gegen Unionsbürger, die ihr Freizügigkeitsrecht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verloren haben, kann eine Wiedereinreisesperre verhängt werden (Artikel 27 i. V. m. Artikel 32 der Richtlinie 2004/38/EG). Sie dürfen nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen. Das Verbot wird auf Antrag befristet (§ 7 Absatz 2 FreizügG/EU).

Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG sieht daneben u. a. vor, dass die Mitgliedstaaten die Maßnahmen erlassen können, die notwendig sind, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug zu verweigern. Im Rahmen der angestrebten Ratsbefassung (vgl. Antwort zu Frage 7) soll auch die Frage erörtert werden, inwieweit dies im Einklang mit den EU-Verträgen und der EU-Grundrechtecharta auch als Rechtsgrundlage für eine – auf nationaler Ebene zu regelnde – Wiedereinreisesperre in Fällen administrativer Ausweisung in Betracht kommt.

23. Welche konkreten Vorschläge wurden im Bundesministerium des Innern bereits entwickelt, um die Forderung des Bundesinnenministers, dem so genannten Missbrauch des Freizügigkeitsrechts durch Überarbeitung der einschlägigen Rechtsgrundlagen wirksam zu begegnen, auf EU-Ebene einbringen zu können, und wie soll insbesondere sein Vorschlag einer Wiedereinreisesperre, „wenn jemand Sozialbetrug begangen oder den Versuch dazu unternommen hat“ (Interview mit der Rheinischen Post vom 23. Februar 2013), mit dem EU-Primärrecht zur Freizügigkeit vereinbar sein?

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit keine Rechtsänderung auf EU-Ebene. Auf die Antwort zu den Fragen 7 und 22 wird verwiesen.

24. Welche Vorschläge oder Initiativen einzelner EU-Mitgliedstaaten gibt es derzeit, die bisherigen Freizügigkeitsregeln zu beschränken, und wie verhält sich die Bundesregierung jeweils hierzu (sofern es nicht ihre Vorschläge sind)?

25. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die jeweilige Haltung der Europäischen Kommission bzw. des EU-Parlaments zu den in der vorherigen Frage benannten Vorschlägen, und wie beurteilt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund und in Kenntnis der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) die jeweiligen Durchsetzungschancen (bitte jeweils differenziert nach einzelnen Vorschlägen antworten)?

Der Bundesregierung sind derzeit keine Initiativen von Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Änderung des EU-Freizügigkeitsrechts bekannt.

26. Welche konkreten Hinweise liegen der Bundesregierung auf die von Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich geäußerte Mutmaßung vor, es bestünden „Organisationen, die sich darauf spezialisieren, Bürger aus ärmeren Staaten mit illegalen Mitteln den Zugang zu Sozialleistungen in Deutschland zu eröffnen“ (FOCUS ONLINE, „Friedrich droht Armutsflüchtlingen mit Abschiebung“, veröffentlicht 13. Februar 2013), und was genau sind dabei die „illegalen Mittel“?

Die in Bezug genommenen Äußerungen stammen aus einem u. a. von „FOCUS ONLINE“ aufgegriffenen Interview des Bundesministers des Innern mit der

„Rheinischen Post“, das am 23. Februar 2013 veröffentlicht wurde. Darin hat er keine Mutmaßung zum Bestehen solcher Organisationen geäußert, sondern seine Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass mit der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit für Rumänien und Bulgarien solche Organisationen zukünftig entstehen könnten. Der Bundesminister des Innern hat diese Sorge vor dem Hintergrund folgender Feststellungen des Deutschen Städtetages geäußert:

„Wir stellen dabei auch fest, dass die soziale Notlage der Menschen vielfach missbraucht wird, indem organisiert durch Schlepper gegen ein hohes Entgelt die Vorbereitung der Kindergeldanträge sowie die Vorbereitung des Gewerbezulassungsverfahrens oder die Vermittlung von Wohnraum zu Wuchermieten vorgenommen wird. Dies verstärkt zusätzlich den Druck auf die Zuwanderinnen und Zuwanderer, sich illegal Einkommen zu verschaffen, zu Dumpinglöhnen zu arbeiten oder der Prostitution sowie der Bettelei nachzugehen.“ (Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien vom 22. Januar 2013, Seite 3).

Die Äußerungen sind im Zusammenhang damit zu betrachten, dass die organisierte Schleusungskriminalität insgesamt nach wie vor eine bedeutende Aktivität krimineller Gruppierungen und Banden darstellt. Schleuser nutzen unter anderem die Armut von Personen in ihren Heimatländern aus reinem Profitstreben und zur Gewinnmaximierung aus. Migrationswilligen Drittstaatsangehörigen wird insbesondere eine Erwerbstätigkeit sowie soziale Sicherheit im Zielstaat in Aussicht gestellt.

27. Wie reagiert die Bundesregierung auf den Vorwurf des Deutschen Städtetages (Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien), ihren Bericht zum „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“ ohne kommunale Beteiligung erstellt zu haben, verbunden mit der Kritik, dieser gehe „an der Realität in den Städten komplett vorbei“, und inwieweit ist der Bund bereit, zusammen mit den Ländern und Kommunen, gegebenenfalls aber auch mit Wohlfahrts- und Verbändevertretern und Betroffenenorganisationen, eine abgestimmte Strategie zur Bewältigung der vom Städtetag angesprochenen und ab dem 1. Januar 2014 womöglich noch zunehmenden Probleme zu entwerfen?

Bei der Erstellung des genannten Berichts wurden die Kommunen indirekt durch die zuständigen Bundesressorts, die Länder und insbesondere durch die Kultusministerkonferenz beteiligt. So wird im Anhang des Berichts sowie im Fortschrittsbericht auch auf kommunale Projekte verwiesen, die dem Bund mitgeteilt wurden. Wegen der aktuellen Entwicklung in den Kommunen wird die Bundesregierung bei der Erstellung der folgenden Fortschrittsberichte die kommunalen Spitzenverbände – insbesondere den Deutschen Städtetag – sowie die Kommunen verstärkt einbeziehen.

Aus Sicht der Bundesregierung sollte die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und Kommunen zur Entwicklung zielgerichteter und praxistauglicher Handlungsansätze im Zusammenhang mit der „Armutszuwanderung“ aus Bulgarien und Rumänien verstärkt werden. Dazu ist auf Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz Ende November 2012 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (AG), „Armutszuwanderung aus Osteuropa“ eingerichtet worden.

Ziel der AG ist es, Handlungsansätze zur Entlastung der betroffenen Kommunen zu erarbeiten.

Die Entwicklung einer nationalen Roma-Strategie ist weiterhin nicht beabsichtigt (zu den Gründen vgl. Antwort zu Frage 28).

28. Inwieweit hat die Bundesregierung angesichts der aktuellen Berichterstattung über tatsächliche oder vermeintliche Probleme insbesondere in Bezug auf Roma aus Rumänien und Bulgarien ihre Auffassung gegebenenfalls geändert, es bedürfe in Deutschland keiner speziell auf Roma ausgerichteten nationalen Integrationsstrategie – (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/6230) – (bitte begründen), und ist eine mit den maßgeblichen Akteuren abgestimmte nationale Roma-Integrationsstrategie nicht wenigstens für die Gruppe der Roma aus Rumänien und Bulgarien erforderlich, die sich im Rahmen der EU-Freizügigkeit legal in Deutschland aufzuhalten und hier leben (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat in der erwähnten Vorbemerkung die politischen Grundaussagen der Mitteilung der Kommission „EU-Rahmenplan für nationale Strategien zur Integration der Roma“ begrüßt und folgende differenzierende Haltung eingenommen: „Die soziale und wirtschaftliche Integration der Roma bedarf eines entschlossenen und zielgerichteten Handelns der Mitgliedstaaten überall dort, wo tatsächlich Probleme bestehen. Hierzu sind die erforderlichen Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten selbst zu ergreifen, bei denen die Zuständigkeit für die soziale und wirtschaftliche Integration liegt. Es bedarf allerdings Nuancen in der Wahl und Gestaltung geeigneter Instrumente und Prozesse. Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen und Roma-Bevölkerungsanteile besteht keine Notwendigkeit für eine generelle Verpflichtung zur Einführung exklusiver Roma-Strategien und zur Durchführung enger politischer Maßnahmen und Aktivitäten. So erscheint z. B. eine nationale Strategie unmittelbar für Deutschland nicht erforderlich.“

Die Bundesregierung hat ihre Auffassung nicht geändert, um eine Stigmatisierung der Roma zu vermeiden. Deutlich macht diese Problematik der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma in seinem Positionspapier zur Rahmenvorgabe der Europäischen Union für die Verbesserung der Lage von Roma in Europa, wenn er darstellt, dass die „Fokussierung auf die sozialen und wirtschaftlichen Probleme das Bild der Roma-Minderheit als einer vorgeblichen „europäischen sozialen Randgruppe“ reproduziert.“ Durch die Einführung einer nationalen Roma-Strategie würde die Gruppe der Roma auf Stereotype reduziert.

In Deutschland stehen deshalb allen Menschen – unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft – dieselben Integrationsprogramme offen.

29. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung des Deutschen Städtetages (Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien), es könne zu einer „Zuwanderungswelle“ nach Deutschland innerhalb der „EU-Armutszuwanderung“ kommen und der „soziale Friede“ könne hierbei gefährdet und „fremdenfeindliche Kräfte“ gestärkt werden, und welche Forderungen des Deutschen Städtetages (Forderungskatalog an die Bundesebene, Punkt I) unterstützt die Bundesregierung auf welche Weise, insbesondere die Forderung nach
- „Unterbindung der Armutszuwanderungen“,
 - Schaffung einer „eigenen Strategie zur EU-Armutszuwanderung in Deutschland“,
 - Verbesserung der Datenlage,
 - Änderungen des Melde- und Gewerberechts,
 - „Prüfung, ob auskömmliche Lohnuntergrenzen zur Unterbindung ausbeuterischer Strukturen geschaffen werden können“
- (bitte jeweils begründet auf die einzelnen Punkte eingehen)?

Die Bundesregierung hat Verständnis für Befürchtungen, dass eine Zuwanderung von Unionsbürgern, die die Voraussetzungen für die Ausübung des Frei-

zügigkeitsrechts nicht erfüllen, insbesondere soweit sie sich auf bestimmte Städte und Regionen konzentriert und dort mit einer stärkeren Inanspruchnahme staatlicher Hilfe und Leistungen verbunden ist, in den betroffenen Städten zu einer Gefährdung des sozialen Zusammenhalts und des sozialen Friedens führen könnte. Umso wichtiger ist es dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts eingehalten werden (vgl. Antwort zu Frage 10) und den vom deutschen Städtetag identifizierten Missständen und Fehlentwicklungen bei der Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts frühzeitig und entschieden entgegengetreten wird.

Statistische Informationen zu Menschen aus Bulgarien und Rumänien liegen insbesondere aus den in Frage 9 und 12 genannten Datenquellen vor. Die Einführung zusätzlicher, großflächiger amtlicher Statistiken ist derzeit nicht vorgesehen.

Aus Sicht der Bundesregierung bestehen im Melderecht ausreichende Regelungen, um die Prüfung der Voraussetzungen der Freizügigkeit durch Melddaten zu unterstützen. Eine Übermittlung von Daten aus dem Melderegister an die dafür zuständigen Behörden ist nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes und den entsprechenden Regelungen in den Landesmeldegesetzen möglich. Diese Daten können sich auf Personen sowie Personengruppen beziehen.

Auch Änderungen des Gewerberechts sind derzeit nicht beabsichtigt. Die Gewerbebehörden leiten bei Anhaltspunkten für Scheinselbständigkeit bereits nach geltendem Recht Gewerbeanzeigen an die für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständige Finanzkontrolle Schwarzarbeit weiter.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es vorrangig Aufgabe der Tarifvertragsparteien, Lohn- und Arbeitsbedingungen zu vereinbaren. Nach dem Tarifvertragsgesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Mindestarbeitsbedingungengesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz können in bestimmten Teilbereichen der Wirtschaft unter strengen Voraussetzungen tariflich festgesetzte Mindestlöhne allgemeinverbindlich erklärt werden. Im Übrigen ist es Sache von Arbeitnehmer und Arbeitgeber als Parteien des Arbeitsvertrages eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Eine unterste Grenze für die Zulässigkeit von Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung setzt § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Danach ist die Vereinbarung einer sittenwidrig niedrigen Vergütung unwirksam. Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass die Vereinbarung einer Vergütung, die nicht einmal zwei Drittel eines üblicherweise gezahlten Tariflohns erreicht, sittenwidrig ist.

Darüber hinaus findet derzeit in der Regierungskoalition eine Diskussion statt, ob und inwieweit branchenspezifische Mindestlöhne durch eine gesetzliche allgemeine verbindliche und angemessene Lohnuntergrenze flankiert werden sollen. Die Meinungsbildung ist noch nicht abgeschlossen.

30. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Deutschen Städtetages (Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien) nach einer Reihe von kurzfristigen Sofort-Hilfen, insbesondere die Erstattung von Kosten für Nothilfemaßnahmen der Kommunen, z. B. bei der Gesundheitsversorgung und Unterbringung, aber auch Aufstockungen der Eingliederungsmittel bei Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt und im Programm „Soziale Stadt“ (Forderungskatalog an die Bun-

desebene, Punkt II), und inwieweit ist die Bundesregierung in der Lage und willens, diesen Forderungen zu folgen?

Zwischen dem Bund und den Kommunen bestehen grundsätzlich keine direkten Finanzbeziehungen. Die Bundesregierung sieht die Problematik der in Rede stehenden Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien. Der Bund ergänzt deshalb bereits im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten Angebote vor Ort durch zentrale Maßnahmen zur allgemeinen sowie arbeitsmarktspezifischen Integrationsförderung, die auch Zuziehenden aus Rumänien und Bulgarien offen stehen. Insoweit stehen auch Migranten aus Rumänien und Bulgarien insbesondere die Integrationskurse als Schlüsselinstrument der Integrationsförderung zur Verfügung. Sie richten sich als Grundangebot unabhängig von Nationalität oder Ethnie an alle sich rechtmäßig aufhaltenden Migranten mit Bleibeperspektive.

So werden Migranten durch unterschiedliche ESF-Programme der Länder und im Rahmen des ESF-Bundesprogramms gefördert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert mit dem ESF-Bundesprogramm u. a. ihre Integration in den Arbeitsmarkt durch Beratung, Qualifizierung und Sprachförderung. Insbesondere das „Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm)“ hat viele Migranten erreichen können. Grundsätzlich stehen die ESF-Programme des Bundes auch der Gruppe der Unionsbürger aus Rumänien und Bulgarien zur Verfügung.

Gleiches gilt für das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ sowie das ergänzende ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“. Mit dem Programm Soziale Stadt unterstützt der Bund gemeinsam mit den Ländern die Kommunen bei der Entwicklung benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Im Vordergrund stehen städtebauliche Investitionen für familienfreundliche und generationenübergreifende Angebotsstrukturen in den Bereichen Wohnen, Wohnumfeld und Infrastruktur. Ziel ist es, eine hohe Nutzungsvielfalt, die Integration aller Bevölkerungsgruppen und eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zu unterstützen.

In 2013 stellt der Bund insgesamt 40 Mio. Euro Programmmittel zur Verfügung. Das Aufstellungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 ist noch nicht abgeschlossen.

Die Umsetzung der Städtebauförderung liegt in der Verantwortung der Länder. Diese entscheiden in eigener Zuständigkeit über konkrete Förderinhalte sowie über Förderhöhe und -dauer.

31. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Deutschen Städetages (Forderungskatalog an die Bundesebene, Punkt III) zur Entwicklung langfristiger Lösungsstrategien, etwa die Errichtung entsprechender Integrations- und Gesundheitsfonds, einer Clearingstelle zur Absicherung des Krankenversicherungsschutzes, „Wege ins Erwerbseinkommen ermöglichen“ usw.?

Zu den grundsätzlichen Erwägungen der Bundesregierung im Hinblick auf den im Positionspapier des Deutschen Städetages enthaltenen „Forderungskatalog an die Bundesebene“ wird auf die Vorbemerkung zur Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage sowie auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

Die Finanzierung einer Absicherung im Krankheitsfall für Personen, die nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung erfüllen, kann grundsätzlich nicht durch den beitragsfinanzierten Gesundheitsfonds der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

Die Einrichtung einer Clearingstelle auf Bundesebene zur Absicherung des Krankenversicherungsschutzes birgt erhebliche Schwierigkeiten, da die Frage, ob ein Versicherter Anspruch auf eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) hat, nur im jeweiligen Versicherungsstaat rechtssicher geklärt werden kann. Unklarheiten in Bezug auf den Versicherungsstatus können nicht durch Stellen im Behandlungsstaat gelöst werden. Die in allen Mitgliedstaaten bis Oktober 2013 einzurichtenden Nationalen Kontaktstellen sind verpflichtet, zu Fragen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung Informationen bereit zu stellen. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Rechte der Patientinnen und Patienten bei Inanspruchnahme medizinischer Leistungen im EU-Ausland und die Voraussetzungen zur Beantragung einer Europäischen Krankenversicherungskarte.

Zur Arbeitsmarktintegration stehen die ESF-Programme des Bundes und der Länder den Zuziehenden aus Rumänien und Bulgarien offen. Im Bereich des Operationellen Programms des Bundes für den ESF kommen insbesondere das Bundesprogramm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm) sowie in der nächsten Förderperiode ein Programm zur Nach- und Anpassungsqualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes für ausländische Berufsabschlüsse in Frage. Neben den genannten Bundesprogrammen werden von den Ländern eine Vielzahl von ESF-Landesprogrammen zur Integration von Migranten umgesetzt, über die auch die Erwerbsintegration der zuwandernden Rumänen und Bulgaren gefördert wird.

32. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Deutschen Städtetages (Forderungskatalog an die Bundesebene, Punkt IV) zu rechtlichen Rahmenbedingungen, und welche dieser Vorschläge wird sie aufnehmen bzw. umsetzen, etwa
- zur Klarstellung der Rechtslage zu sozialen Leistungsansprüchen,
 - zu Nachweispflichten bezüglich der Lebensunterhaltssicherung und der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts,
 - zur Eindämmung von Ausbeutungsstrukturen bei Vermietung und Unterbringung sowie
 - zur Änderung des Kindergeldrechts?

Der rechtliche Rahmen für die Inanspruchnahme Existenz sichernder Leistungen durch Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung hinreichend klar aus dem Gesetz.

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen. Im Übrigen weist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf die bereits gebildete Bundes-Länder-Arbeitsgruppe „Armutswanderung aus Osteuropa“ hin.

Die angesprochene Forderung des Deutschen Städtetages bezieht sich auf Abschnitt III des „Forderungskatalogs an die Bundesebene“ und den Nachweis über ausreichende Existenzmittel sowie Krankenversicherungsschutz durch nichterwerbstätige Unionsbürger, also Studenten, Rentner usw.

Für einen Aufenthalt von einer Dauer von bis zu drei Monaten in einem anderen Mitgliedstaat benötigen Unionsbürger lediglich ein gültiges Ausweisdokument. Weitere Bedingungen dürfen ihnen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG nicht auferlegt werden.

Nach Ablauf von drei Monaten sind nichterwerbstätige Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichende Existenzmittel sowie Krankenversicherungsschutz verfügen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 2004/38/EG bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 5 i. V. m. § 4 FreizügG/EU).

Die Mitgliedstaaten dürfen von nichterwerbstätigen Unionsbürgern drei Monate nach der Einreise einen Nachweis verlangen, dass sie die genannten Bedingungen erfüllen (Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG bzw. § 5a Absatz 1 Nummer 3 FreizügG/EU). Von Unionsbürgern, die an einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung eingeschrieben sind, dürfen die Aufnahmemitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG lediglich einen Nachweis über den Krankenversicherungsschutz sowie eine Erklärung über ausreichende Existenzmittel verlangen. Diese Vorschrift wird durch § 5a Absatz 1 Satz 2 FreizügG/EU umgesetzt.

Näheres zur Bestimmung der Begriffe ausreichender Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel ist in Nummer 4.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU niedergelegt.

Eine eventuell erforderliche Überprüfung des Vorliegens der genannten Voraussetzungen oder Nachweise ist Aufgabe der dafür zuständigen Behörden der Länder.

Das geltende Recht enthält ausreichende rechtliche Rahmenbedingungen, um Ausbeutungsstrukturen bei Vermietung und Unterbringung einzudämmen. Gegen nicht akzeptable Wohnverhältnisse können die örtlichen Wohnungsaufsichtsbehörden nach Maßgabe der Wohnungsaufsichtsgesetze der Länder einschreiten. Zivilrechtlich sind wucherische Mietabsprachen unwirksam: Der Mieter ist nicht verpflichtet, eine sittenwidrig überhöhte Miete zu zahlen. Weist die Wohnung Mängel auf, so kann er – notfalls mit gerichtlicher Hilfe – deren Beseitigung durchsetzen.

Im Rahmen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe besteht Anspruch auf staatliche Unterstützung, wenn anwaltlicher Rat nicht finanziert werden kann.

Einer Änderung des Strafgesetzbuchs, um die hier angesprochenen Probleme der Ausbeutungsstrukturen bei der Vermietung von Wohnungen und der Unterbringung der betroffenen Personen zu bekämpfen, bedarf es ebenfalls nicht, da ein solches Verhalten bereits unter den Straftatbestand des Wuchers gemäß § 291 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs fallen kann. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen. Die Bundesregierung plant zurzeit keine Änderung des Kindergeldrechts. Im Übrigen (grundätzliche Erwägungen zum „Forderungskatalog an die Bundesebene“) wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

33. Wie ist die Rechtsauffassung der Bundesregierung bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung die derzeitige Rechtsprechung deutscher Gerichte zur Vereinbarkeit der pauschalen, d. h. nicht auf die näheren Umstände des Einzelfalls abstellenden Ausschlussregelungen nach § 23 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 SGB II mit
- der vorrangig zu beachtenden Verordnung (EG) Nr. 883/2004, insbesondere dem Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 70 und Anhang X,
 - der Entscheidung des EuGH vom 4. Juni 2009 (C 22 und 23/08, vgl. insbesondere Rn. 43 bis 45), wonach es Hinweise dafür gibt, dass Leistungen nach SGB II gar nicht als Sozialhilfe im europarechtlichen Sinne angesehen werden können,

- c) dem Diskriminierungsverbot nach Artikel 18 AEUV, und welche Besonderheiten gelten jeweils bezüglich der Länder Rumänien und Bulgarien bis Ende 2013

(bitte differenziert antworten und zumindest Gerichtsentscheidungen der zweiten Instanz konkret mit Aktenzeichen und Inhalt benennen, soweit sie der Bundesregierung bekannt sind, d. h. nicht nur Entscheidungen, die ihrer Rechtsauffassung entsprechen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass § 23 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 SGB II mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Mit diesen Leistungsausschlüssen werden die begrenzten nach dem Unionsrecht – insbesondere aufgrund der EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 – zulässigen Möglichkeiten genutzt, die Zahlung von Sozialleistungen an Unionsbürger zu beschränken.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 der EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 ist der Aufnahmemitgliedstaat nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbständigen, Personen denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren. Ausweislich des Erwägungsgrundes 21 bleibt es dem Aufnahmestaat überlassen, hierüber zu bestimmen. Der Begriff der Sozialhilfe im Sinne des Artikels 24 der EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 ist unionsrechtlich zu bestimmen und erfasst nach Auffassung der Bundesregierung Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II. Nach der Konzeption der Freizügigkeitsrichtlinie zeichnet sich eine Sozialhilfeleistung dadurch aus, dass sie bei fehlenden ausreichenden Existenzmitteln gewährt wird (vgl. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b). Dies trifft sowohl für Leistungen nach dem SGB XII als auch für Leistungen nach dem SGB II zu, die jeweils darauf zielen, bei Bedürftigkeit den Lebensunterhalt zu sichern.

Die Verordnung (EG) Nummer 883/2004 steht den genannten Leistungsausschlüssen nach Auffassung der Bundesregierung nicht entgegen. Leistungen nach dem SGB XII sind als soziale Fürsorgeleistungen von der EU-Verordnung 883/2004 und dem hierin enthaltenen Gleichbehandlungsgebot ausgeschlossen (Artikel 3 Absatz 5 Verordnung (EG) Nummer 883/2004). Das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II ist ebenso wie die Sozialhilfe eine bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung. Die Eintragung im Anhang X der Verordnung als sogenannte besondere beitragsunabhängige Geldleistung lässt den funktionalen Sozialhilfecharakter unberührt. Daher ist es nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 entsprechend Sinn und Zweck dahingehend zu interpretieren, dass es zu keinen Widersprüchen mit den in der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG vorgesehenen Beschränkungen kommt.

Die genannten Leistungsausschlüsse sind nach Auffassung der Bundesregierung auch mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 4. Juni 2009 in den Rechtsachen C-22/08 und C-23/08 und mit Artikel 18 AEUV vereinbar.

Im angeführten Urteil wird weder eine Unvereinbarkeit der Leistungsausschlüsse mit dem Unionsrecht festgestellt noch abschließend darüber befunden, ob Leistungen nach dem SGB II – wie von der Bundesregierung angenommen (siehe oben) – als Sozialhilfeleistungen im Sinne von Artikel 24 Freizügigkeitsrichtlinie anzusehen sind (siehe insbesondere Rn. 41). Im Hinblick auf das allgemeine Diskriminierungsverbot von Unionsbürgern (Artikel 18 AEUV; Ex-Artikel 12 EGV) führt der EuGH im gleichen Urteil zu Artikel 24 Absatz 2 Freizügigkeitsrichtlinie, auf den die deutschen Leistungsausschlüsse gestützt werden (s. o.), aus, dass sich nichts ergeben habe, was die Gültigkeit berühren könne. Das allgemeine Diskriminierungsverbot des Artikels 18 AEUV gilt schon seinem Wortlaut nach nicht uneingeschränkt („unbeschadet besonderer Bestim-

mungen“) und Ungleichbehandlungen von Unionsbürgern sind nach der Rechtsprechung des EuGH zulässig, wenn diese „objektiv gerechtfertigt“ sind. Eine solche objektive Rechtfertigung liegt nach Auffassung der Bundesregierung vor, wenn die Mitgliedstaaten sich bei der Einschränkung von Sozialleistungen innerhalb der von der Freizügigkeitsrichtlinie eröffneten Gestaltungsspielräume bewegen.

Für bulgarische und rumänische Staatsangehörige gelten für die Leistungsberechtigung nach dem SGB XII und dem SGB II bereits seit dem EU-Beitritt die gleichen Regelungen wie für alle anderen Unionsbürger. Die zum 31. Dezember 2013 auslaufenden Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit enthalten nur Beschränkungen für den Arbeitsmarktzugang bzw. das Ausländerbeschäftigungrecht. Die Bundesregierung verfolgt wie zu allen anderen Fragen des Sozialrechts auch die Veröffentlichung von Entscheidungen der Sozialgerichte zu den Leistungsausschlüssen für Unionsbürger im SGB XII und SGB II mit Interesse. Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass die Leistungsausschlüsse von den Sozialgerichten vor dem Hintergrund der genannten unionsrechtlichen Regelungen unterschiedlich beurteilt und gehandhabt werden. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Rechtsprechungstätigkeit unabhängiger Gerichte zu bewerten, zumal die Entscheidungen überwiegend im Wege der einstweiligen Anordnung ergangen sind. Klärende Grundsatzentscheidungen des Bundessozialgerichts oder des Europäischen Gerichtshofes liegen nicht vor.

Eine vollständige Übersicht über die einschlägige Rechtsprechung im Sinne der Fragesteller liegt nicht vor; es ist auch nicht Aufgabe der Bundesregierung, eine entsprechende Rechtsprechungsübersicht zusammenzustellen; stattdessen wird auf die insoweit bestehenden herkömmlichen juristischen Recherchemöglichkeiten verwiesen.

34. Wie ist die Rechtslage und nach Kenntnis der Bundesregierung die Rechtsprechung zu selbständigen Unionsangehörigen, auch aus Rumänien und Bulgarien, insbesondere zum Recht auf Sozialhilfebezug nach unfreiwilliger Aufgabe der selbständigen Tätigkeit, etwa bei Scheitern einer Geschäftsidee oder wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft, so lange der Selbständigenstatus weiter andauert?

Unionsbürger haben, soweit sie erwerbsfähig sind, auf Grund von § 21 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften. Diejenigen, die als Selbständige in Deutschland erwerbstätig oder nach § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes freizügigkeitsberechtigt sind, können allerdings Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beanspruchen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen (u. a. Hilfebedürftigkeit) gegeben sind.

Die Bundesregierung verfolgt auch die Rechtsprechung zu dieser Fragestellung. Eine vollständige Rechtsprechungsübersicht liegt jedoch nicht vor; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 33 verwiesen.

35. Wie ist zu erklären, dass der Bundesinnenminister am 4. März 2013 laut Nachrichtenmeldungen (z. B. APA) erklärte, dass Deutschland nicht nur ein Veto gegen den Schengen-Vollbeitritt von Rumänien und Bulgarien einlegen werde, sondern auch eine schrittweise Schengen-Aufnahme (zunächst nur die Luft- und Seeeinreise betreffend) „vom Tisch“ sei, obwohl in der Vergangenheit Deutschland zusammen mit Frankreich im Rat für Justiz und Innenes der EU für genau diese stufenweise Aufnahme von Rumänien und Bulgarien zum Schengenraum geworben hat, was im Euro-

päischen Rat lediglich am Widerstand der Niederlande scheiterte, und wie begründet die Bundesregierung ihren Meinungswandel und ihr geändertes Agieren auf der EU-Ebene zu diesem Thema, wenn nicht mit innenpolitischen Gründen, d. h. mit Blick auf die aktuellen Diskussionen in Deutschland?

Bei der Entscheidung über die Schengenvollanwendung in Bulgarien und Rumänien bedarf es einer Gesamtbetrachtung. Dabei spielen die nach wie vor bestehenden Defizite in beiden Ländern bei der Reform des Justizwesens und insbesondere bei

der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität eine wesentliche Rolle. Die Europäische Kommission führt hierzu seit dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union im Jahr 2007 ein Kooperations- und Kontrollverfahren durch (CVM – Cooperation and Verification Mechanism). Auf die Zusammenhänge mit einer besonderen Relevanz für das Schengensystem hat Deutschland zusammen mit Frankreich schon Ende 2010 hingewiesen. Die im Bereich des CVM festgestellten Mängel in beiden Ländern geben nach wie vor Anlass zur Sorge.

Zwar hat die Europäische Kommission in den Jahresberichten Mitte 2012 festgestellt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in beiden Ländern weitgehend erfüllt sind. Probleme bestehen aber insbesondere bei einer effizienten Implementierung. Die Europäische Kommission empfahl daher für beide Länder das CVM-Verfahren beizubehalten.

Eine Besonderheit des Berichts zu Rumänien war, dass die Europäische Kommission auf die Verfassungskrise hingewiesen und damit die Sorge hinsichtlich einer möglichen Missachtung demokratischer Grundwerte und der Unabhängigkeit der Justiz deutlich gemacht hat. Die Europäische Kommission sah durch diese Krise in Rumänien Nachhaltigkeit und Unumkehrbarkeit der bisher erreichten CVM-Fortschritte bedroht und hat für Rumänien einen Sonderbericht angekündigt. In diesem Sonderbericht vom Januar 2013 benennt die Europäische Kommission zwar einige Fortschritte, verweist aber deutlich auf die nach wie vor bestehenden Defizite im Bereich der Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung und gibt der rumänischen Regierung mit neuen Empfehlungen konkrete Handlungsanweisungen bis zum nächsten Berichtszeitpunkt Ende 2013. Der mündliche CVM-Bericht der Europäischen Kommission zu Bulgarien (4. Februar 2013) zeigte ebenfalls noch erheblichen Handlungsbedarf angesichts zahlreicher Defizite auf.

Die Bundesregierung teilt diese Bedenken und hat ihre Skepsis gegenüber einer insoweit verfrühten Schengenvollanwendung wiederholt auf zurückliegenden Sitzungen des Rates für Justiz und Inneres und in den Vorbereitungsgremien des Rates dargelegt. Die regulären CVM-Jahresberichte Ende 2013 sollen daher abgewartet und in die Entscheidung über die Schengenvollanwendung einbezogen werden.

Auf dem Rat für Justiz und Inneres am 7. März 2013 wurde diese Position von anderen Mitgliedstaaten unterstützt. Der Ratsvorsitz hat daraufhin festgestellt, dass der Rat Ende des Jahres auf die Frage der Schengenvollanwendung auf Grundlage des zweistufigen Verfahrens zurückkommen werde.

36. Wie begründet die Bundesregierung ihre geänderte und nunmehr ablehnende Haltung selbst gegenüber einem auch von ihr bis ins letzte Jahr hin nein noch verfolgten stufenweisen Voll-Beitritt Rumäniens und Bulgarien zum Schengenraum vor dem Hintergrund, dass

- a) der JI-Rat einstimmig, mit den Stimmen Deutschlands, bereits im Juni 2011 bestätigt hat, dass Rumänien und Bulgarien die technischen Voraussetzungen zum Schengen-Vollbeitritt erfüllt haben,
- b) auch das EU-Parlament mit Entschließung vom 13. Oktober 2011 (P7_TA-PROV(2011)0443, vgl. insbesondere die Nummern 3 bis 6) die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, die Schengen-Aufnahme der beiden Länder entsprechend des EU-Rechtsrahmens zu ermöglichen, „keine zusätzlichen Kriterien“ zu verhängen und nicht „dem nationalen Populismus Vorrang einzuräumen“,
- c) nach Einschätzung des Juristischen Dienstes des JI-Rats der EU der Schengen-Vollbeitritt Rumäniens und Bulgariens nach Erfüllung der technischen Kriterien zwingend sei und der Rat keine Möglichkeit habe, dies auf unbestimmte Zeit aufzuschieben (bitte ausführlich begründen, warum die Bundesregierung der Rechtsauffassung des Juristischen Dienstes gegebenenfalls widerspricht),
- d) dass in dem letzten Bericht der Europäischen Kommission über Rumäniens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Überprüfungsmechanismus (Ratsdokument 5938/13 vom 31. Januar 2013) keinerlei Ausführungen zu einer möglichen Korruption im Bereich der Grenzsicherung oder Visumvergabe enthalten sind, und welche eigenen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu einer solchen Korruption?

Die Bundesregierung hält das Ergebnis der Befassung des Rates für Justiz und Inneres am 7. März 2013 für eine gute Grundlage, um für die Frage der Schengenvollanwendung in Bulgarien und Rumänien eine angemessene Lösung zu finden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

37. Wie beantwortet die Bundesregierung die im Gespräch mit der Tageszeitung „DER TAGESSPIEGEL“ vom 6. März 2013 vom rumänischen Botschafter in Deutschland, Lazar Comanescu, gestellte Frage, „warum diese Negativberichte [über Korruption in Rumänien] gerade jetzt in Deutschland erscheinen“, obwohl Rumänien in den EU-Berichten attestiert worden sei, „schon große Fortschritte gemacht“ zu haben, wobei der Botschafter die Frage indirekt damit beantwortet, dass „2013 ein Wahljahr ist“?

Die Bundesregierung hat auf die Zusammenhänge der Schengenvollanwendung in Bulgarien und Rumänien und des CVM mit einer besonderen Relevanz für das Schengensystem schon seit längerem hingewiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

38. Inwieweit geht die Bundesregierung mit der Einschätzung der Gewerkschaft der Polizei (Stellungnahme vom 4. März 2013 „Für einen Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengenraum ist es zu früh“) überein, ein Voll-Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum jetzigen Zeitpunkt würde ein „totales Zusammenbrechen der Grenzkontrollen an den Schengen-Außengrenzen“ bedeuten, welche eigenen Einschätzungen hat sie zu der Frage der Auswirkungen des Beitritts zum jetzigen bzw. zu einem späteren Zeitpunkt, und welche Einschätzungen oder Risikoanalysen von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX) oder anderen Einrichtungen, Institutionen oder Sicherheitsbehörden gibt es zu dieser Frage?

Der Rat für Justiz und Inneres hat im Juni 2011 nach intensiven Schengenevaluierungen die Schengenreife sowohl für Bulgarien und Rumänien festgestellt. Ohne diese Feststellung würde sich die Frage der Schengenvollanwendung

nicht stellen. Jedoch bedarf es für die Entscheidung des Rates über die Schengenvollanwendung einer Gesamtbetrachtung. Dabei spielen die Ergebnisse im Bereich des CVM eine wichtige Rolle. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

39. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, dass das zentrale Gut der Freizügigkeit in der EU durch die aktuelle Debatte gefährdet wird, wenn nach einer Umfrage zwei Drittel der Bundesbürger die Zuwanderung aus anderen EU-Ländern beschränken wollen (laut SPIEGEL ONLINE vom 3. März 2013)?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass von der aktuellen Debatte über die Zuwanderung aus den ost- und südosteuropäischen Mitgliedstaaten der EU in einige Großstädte eine Gefahr für die Freizügigkeit innerhalb der EU ausgehen kann, weil es zum Wesen einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft gehört, über aktuelle Geschehnisse und Entwicklungen auch kontrovers und pointiert zu diskutieren. Die Bundesregierung wird in der öffentlichen Auseinandersetzung dabei stets deutlich machen, dass das Freizügigkeitsrecht zu den großen Errungenschaften der europäischen Integration zählt, die es zu bewahren und zu stärken gilt. Mit dieser Zielsetzung wird sich die Bundesregierung weiterhin dafür einsetzen, Fällen von Missbrauch des Freizügigkeitsrechts entgegenzuwirken und dafür zu sorgen, dass die an das Freizügigkeitsrecht anknüpfenden Regelungen eingehalten werden (vgl. Antwort zu Frage 10).

40. Wie schätzt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre die Wahrscheinlichkeit ein, dass sich die Lage der Roma in Rumänien und Bulgarien in absehbarer Zeit merklich verbessern wird, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Beide Länder, Rumänien und Bulgarien, verfügen über Nationale Strategien zur Integration der Roma. Neben Verbesserungen bei der Beschäftigung und der Wohnsituation zielen die unter den Integrationsstrategien durchgeführten Programme insbesondere auf Bildung und Gesundheitsversorgung sowie auf eine bessere politische, wirtschaftliche und kulturelle Repräsentanz der Roma-Interessen sowie auf die Vermittlung und die Einhaltung von Gleichbehandlungsgrundsätzen und Rechtstaatlichkeitsprinzipien ab. Die vollständige Umsetzung dieser Strategien, die gerade begonnen hat, wird unter allgemein schwierigen Rahmenbedingungen nach Einschätzung der Bundesregierung noch einige Zeit benötigen. Erforderlich ist dazu in beiden Ländern, dass die Absorptionsrate der von der EU bereitgestellten Mittel erheblich gesteigert wird.

elektronische Vorab-Fassung

elektronische Vorab-Fassung